

Z u g a b e

zur Sammlung

der

churtrierschen Landes-Verordnungen;

enthaltend

die Darstellung:

- A. der Staats-Verfassung, Regierung und Verwaltung;
- B. der Territorial-Verhältnisse und
- C. des Steuerwesens,

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

A.

Die Staats-Verfassung, Regierung und Verwaltung

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

Die Staatseinrichtungen des in Selbstständigkeit früh erkennbaren Volkes der Trevirer, so wie der Ersteren Gestaltung unter römischer Herrschaft und, nach Verdrängung dieser, unter fränkischen und deutschen Kaisern und Königen sind, nebst den ursprünglichen Institutionen des spätern, hier nur zu berücksichtigenden, geistlich-weltlichen Staates in das Dunkel grauer Vorzeit gehüllt.

Erst nach der Beschwichtigung der mittelalterlichen Stürme, mit dem Wiedereintritt einer festern Ordnung der Dinge, erscheint in dem hier in Rede stehenden Landesgebiete das Haupt der kirchlichen, hierarchisch ausgebildeten Communität, als der Vorstand eines staatsbürgerlichen Vereines, und regelt der Erzbischof von Trier im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, in gleichzeitiger Ausübung seines Oberhirten-Amtes, mehrfache Rechtsverhältnisse seiner Diözesanen.

Diese Vereinigung geistlicher und weltlicher Macht, im Zeitenlaufe bewirkt, und durch Festsetzung der Reichs-Fürsten-Rechte und Obliegenheiten des Erzbischofs konsolidirt, war auf Bedeutsamkeit einer bereits vorhandenen Territorial-Herrschaft der Kirche gegründet, aus welcher die Qualitäten des Landesherrn sich entwickelten.

Aber neben dem, aus einer mehrfach gegliederten Gesamtheit hervorgegangenen kirchlich- und weltlichen Primate, bildeten sich auch die Bedingungen seines Bestandes aus, welche der Ausübung erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, die Mitwirkung der übrigen Glieder des Staatsvereines zugesellten und hierdurch die Landes-Verfassung erzeugten.

Des Churfürstenthums (gemeinhin sogenannten Erzstiftes) Trier politische Verfassung beruhete aber auf keinem förmlichen, Haupt und Glieder der Gesellschaft gegenseitig verbindenden Vertrage; sondern, wenn gegen Mitte des fünfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts auf desfallige alte löbliche Gewohnheit und das Herkommen verwiesen wird, so findet sich erst nach hundertjähriger Zwischenzeit, — gelegentlich einer zwischen dem Churfürsten, dem Domkapitel und den Landständen stattgefundenen Aussöhnung —, eine bezeichnendere Festsetzung der gegenseitigen Stellung, Rechte und Befugnisse.

Dieser in solcher Beziehung wichtige, 1650 geschlossene und auf das Herkommen gegründete Vertrag *) qualificirt

*) Auszüge derjenigen Bestimmungen, welche in dem, von Subdelegirten von Chur-Mainz, Chur-Eöln und Bamberg (als zum Sühne-Versuch deputirten kaiserlichen Commissarien) zu Trier am 23. August 1650, zwischen dem Churfürsten Philip Christoph (von Sötern) einer Seits, und dem Domkapitel und den Landständen anderer Seits, geschlossenen, mancherlei Streitigkeiten beseitigenden Vertrage, über die gegenseitigen verfassungsmässigen Zuständigkeiten wörtlich enthalten sind.

(Gedruckt zu Trier bei Ruprecht Neulandt, 1650, 23 Seiten in 4to — u. v. Hontheim. hist. Trevir. T. III. pag. 665.)

pag. 5. „Seine chffl. Gnaden als das Haupt, und ein hochwüirdig Rhomb-Capitul als die Glieder, sambt und sonders keine davon ausgenommen, wie auch die geistliche und weltliche erzbischöfliche Ständ u. Angehörige, (sollen) allerdings wiederumb „verjöhnet und verglichen sein“ 1c. 1c.

ibidem. „Nahmentlich Jhro Ehrffl. Gnaden in dero Erzbischöfliche „und Churfürstliche Dignität und Würde, Administration und „Regierung dero von Gott anbefohlenen Landt und Leuth, der „Churfürstl. Wahl-Capitulation, auch dem Herkommen gemess, u. „wie dieselbe dero weylandt am Erzstift vorgewesene Antecessores „geföhrt und hergebracht;

den Erzbischof und Churfürsten, das Dom-Capitel, und die Körperschaft geistlich- und weltlicher Landstände als diejenigen Hauptelemente des

ibidem „Dan auch ein Hochw. Rhomb-Capittel in alle dessen Inra-Capitularia, Statuten, Satzungen und Gewohnheiten, Wahl-rechten, Capitular-Direction, Renten, Zinsen und Gefell, Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie das Herkommen und vor diesen Motibus in Gebrauch, Genuß und Uebung gewesen;

pag. 6. „Auch weniger nit, die Landstände in ihre von Alters concedirt und hergebrachte Jura, Privilegia, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu restituiren und zu redintegriren ic. ic.

ibidem „Seiner chffl. Gnaden die Disposition und Verordnung über u. derselben zeitliche sowohl als künftige Rätthe, Beamte und Kriegsp. 7. „officirer, Soldaten und andere Bediente (doch das dieselbe sowohl Ihro churfürstl. Gnaden als einem Rhomb-Capittel holdt und Treu, u. derselben gemeiniglich, wie auch dero angehörigen Landtschaft u. Underthanen ohne Schaden zu seyn, mit Pflicht und Ahdten simultanae belegt, und zu Aushendigung gewöhnlicher Reversalien angewiesen werden) zu lassen, dieselbe auch solche wie von Alters herbracht fortzuführen ic. ic.

pag. 9. „Dahingegen ein Rhomb-Capitul bei seinem hergebrachten freien Jure eligendi archi-Episcopum quam Coadjutorem et Praepositum, uti et conferendi caeteras dignitates et praebendas, Capitular-Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu manuteniren und zu handhaben ic. ic.

ibidem. „Und hingegen die Norma et regula der churfürstl. Regierung, die geschworene erzbischöfliche Wahl-Capitulation und Ihro Chffl. Gnaden, vermög derselben, gehalten und verbunden seyn, in wichtigen politischen u. Militär-Sachen u. Vorfällenheiten (wan bevorab dem Erzstift daraus Schaden und Gefahr entstehen kann) mit einem Rhomb-Capitul darüber forderst zu communiciren, und ohne dessen Vorwissen in dergleichen Gravioribus nichts zu statuiren oder vorzunehmen.“

pag. 10. „Die zu Expedition der Reichs-, Geheimen-, Hoff- und Cammerfachen herkommene gewöhnliche Präsidenten, neben einem Statthalter in der Stadt Trier (wie von Alters und vermög Capitulation) wider ahnzurordnen; das Justizwesen widerumb recht u. mit qualifizirten unpartheyischen geistlich- u. weltlichen Gerichten, sonderlich aber das Hoffgericht zu Trier und Coblenz bestellen, den litigirenden Partheyen die beneficia prima et secunda instantiae, appellaciones, Provocationis, wie Herkommens, u. bei den alten geist- u. weltlichen Ober- und Niedergerichten jederseit gebräuchlich gewesen (mit Cassation u. Abschaffung aller neuerlicher Prozeß-Commissariaten, Parlamenten

Staatsvereines, deren nachstehend anzudeutende Eigenthümlichkeiten und zu erörternde Zuständigkeiten die Verfassung, Regierung und Verwaltung des hier in Betrachtung gezogenen Churfürstenthums Trier bedingten; und welche, bis zur politischen Auflösung desselben, im Wesentlichen fortbestanden.

Der Erzbischof und Churfürst, durch unbeschränkte Wahl des Domkapitels, aus dessen Mitte hervorgegangen, vom Papste und Kaiser bestätigt und investirt, war das Oberhaupt des geistlich-weltlichen Staates. Von ihm ging, — so wie sein Oberhirten-Amt im ganzen Umfange der über Nachbarstaaten sich erstreckenden Archidicese *) —, die Landesregierung im Churfürstenthum Trier in allen Beziehungen, nach Maßgabe des Herkommens und beschwornen Wahlkapitulation, mit der Einschränkung aus: daß wichtigere Angelegenheiten des Staates ohne Vorwissen des Domkapitels nicht geordnet, und Landessteuern nur nach Bewilligung der Landstände und nur durch dieselben erhoben werden mochten.

Die Anordnung der Behörden und Beamten zur Handhabung aller geistlichen und weltlichen, innern und äußern hoheitlichen Angelegenheiten war Prærogativ des Churfürsten; jedoch waren alle landesherrlich ernannte geistliche, bürgerliche und militairische Staatsdiener zu einem dem Haupte und den Gliedern des Staates (Domkapitel und

„u. anderer ungewöhnlicher schädlicher Avocationen u. Confusionen der Jurisdictionen) zu lassen.“

pag. 14. „Die Landstände, geist- u. weltlich, bei künftig vorkommenden Reichs-, Land- u. Cammer-Steuern, bei ihren hergebrachten Landtagen u. ordentlichen Zusammenkünften, deren Directorio u. der Cassa, neben ihren General- und Special-Einkommern, deren Annehm- und Absetzung, libero votandi jure, und gewöhnlichen Dispositionibus circa modum, formam et methodum quotizandi, Landrechnungen, Landtagsabschieden, conclusen u. Schlüssen, uff Maas u. Weiß, wie sie es von Alters in Observanz und Gebrauch gehabt, zu lassen; jedoch mit Vorbehalt landtsfürstlicher Inspection und Direction, ratione aequilibrü et justitiæ distributiæ dafern sich die Stände der peraequation halber under sich nit vergleichen können.“

*) Ein Theil des der Landeshoheit des Erzbischofs untergebenen Churfürstenthums Trier, namentlich die Aemter Daun, Nellen u. Hillesheim, bildete jedoch Bestandtheil der Erzdiöcese Eöln.

Landständen) gemeinschaftlich zu leistenden Amtsgelübde verbunden; die churfürstliche Einwirkung beim Steuerwesen trat nur bedingungsweise ein.

Die Würde des Erzbischofs, durch Primatie über Suffraganbischöfe in den Bisthümern Metz, Toul und Verdun, so wie durch Umgebung geistlicher Dignitarien in der Diocese Trier begründet, war in weltlicher Beziehung durch einen permanenten Statthalter in der Metropole des Landes und den herkömmlichen Bestand von Erbämtern des Churstaates ausgezeichnet, sodann auch durch Oberlehns-herrlichkeit über diese und andere zahlreiche Vasallen gesteigert.

Das Domkapitel in seiner Eigenschaft als Erbgrundherr des erztiftischen Landesgebietes, sede vacante alle Zuständigkeiten des Erzbischofs und Churfürsten in sich vereinigend und dessen Rechte und Obliegenheiten ausübend, besaß außer diesen und den vorbezeichneten verfassungsmäßigen Befugnissen noch mannigfaltige Privilegien und Rechte.

Sein capitularisches Wahl-Recht war nicht nur in oben angezeigter, auch auf die Anordnung eines Coadjutors sich erstreckender Richtung, sondern auch in den, den innern Organismus seiner Corporation *) betreffenden Angelegenheiten frei und unbeeinträchtigt, und die, vom Landesherrn unabhängige, selbstständige Ausübung seiner sehr ausgebreiteten Grundherrlichkeit umfaßte binnen derselben, die Verwirklichung einer bedingten Rechts- und Polizei-Pflege, so wie einer unbeschränkten Verwaltung der aus solchem Besiß resultirenden Nutzbarkeiten.

*) Das erztiftische Domkapitel bestand aus 40 Canonikaten, worunter 16 Capitular- und 24 Domicellar-Stellen waren. Der Gesammtheit stand 1 Dom-Probst, 1 Dom-Dechant, 1 oberster Chor-Bischof, 4 Chor-Bischöfe, 1 Dom-Eustos, 1 Dom-Cantor und 1 Dom-Scholaster vor. Die zwei zuerst und die drei zuletzt genannten Stellen wurden durch domkapitularische Erwählung, die fünf übrigen Archi-Diaconate durch erzbischöfliche Ernennung der Würden-Träger besetzt. Residenz der Domherren bei der Domkirche war die Regel, von welcher Erzbischof und Domkapitel, aus erheblichen Gründen, jedoch nur gemeinsam, dispensiren konnten, und von welcher nur die beiden Sacellani domini und die zwei ältesten Capitularen, nachdem sie als solche der Kirche eine gewisse Anzahl von Jahren gedient hatten, befreiet waren.

Diesen Berechtigungen gesellten sich sodann noch andere Immunitäten zu, welche ins Besondere den domkapitularen Rechtsstreitigkeiten, so wie allen Würdenträgern und Gliedern der Körperschaft, einen erimirten Gerichtsstand vor dem erzbischöflichen Consistorium und gänzliche Real- und Personal-Abgabefreiheit sicherten.

Aber nicht nur durch diese, Macht und Reichthum erzeugenden Verhältnisse, sondern auch durch den, höhere Intelligenz der Gesamtheit bewirkenden Umstand, daß das Domkapitel nur den höchsten und höhern Ständen der Gesellschaft seine Mitglieder entnahm, — indem adliche, sechszehn Ahnen nachweisende Geburt als erste Bedingung zur Aufnahme feststand —, war demselben eine Bedeutsamkeit im Gebilde der Landesverfassung angewiesen, deren Einflüsse früherhin manche Konflikte mit dem Staatsoberhaupt erzeugten, nach dem vorbemerkten Vertrage und seit dem Beginn des 18ten Jahrhunderts aber nicht mehr trennend, sondern einigend wirkten.

Die Landstände, deren verfassungsmäßige Theilnahme an den Landesangelegenheiten aus dem Vorgesagten erhellet, übten diese hauptsächlich auf allgemeinen Landtagen aus, wozu sie, nach Erforderniß, in der Regel alljährlich, nebst dem Domkapitel, landesherrlich berufen wurden.

Wenn gegen Mitte des fünfzehnten, so wie im Anfange und in der Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, aus Vereinigungen der Glieder des Staatsvereines und aus ihrer Zusammenberufung zu Landtagen sich herausstellt, daß den Landständen eine ursprünglich ausgedehntere Zuständigkeit beigemohnt, und daß deren Gesamtheit aus drei abgesonderten Körperschaften mit zahlreichen Gliedern bestanden habe; so fand um die zuletzt bezeichnete Zeit ein wirkliches Ausscheiden der im Lande begüterten, — Vasallenchaft ohne Unterthanspflicht einräumenden, und Reichsunmittelbarkeit behauptenden — Ritterschaft statt, und begründete dieses die, im vorangemerkten Vertrage von 1650 schon als herkömmlich bezeichnete, beschränktere Befugniß und nur zweifache Gliederung der, in solchem Zustande sich fortwährend erhalten habenden Landständenschaft.

Neben den hiernach den geistlich- und weltlichen Landständen zustehenden Befugnissen: der Bewilligung der Unterthanenbeiträge zu den Landesausgaben, der Festsetzung der desfalligen Umlage-Art und der Erhebung und Ver-

wendung der Landessteuern, war denselben aber auch die Befugniß zu Anträgen wegen Verbesserungen unvollkommener Landes-Einrichtungen eingeräumt, deren Berücksichtigung in der Gesetzgebung mehrfach sich ausdrückt.

Die Gesammtheit der Landstände bestand, — nach dem vorbemerkten factischen, seit 1729 vertragmäßigen Austritt des Adels —, aus zwei Hauptabtheilungen, welche der Clerus und resp. die weltlichen Unterthanen bildeten, und die jede unter sich selbst wieder in zwei, nach Territorial-Bezirken zerfallende, ober- und niedererzstiftische Collegien sich theilten.

Die geistlichen Landstände, — wozu die Vorsteher der Abteien und Stifter, sodann auch die Landdechanten der Christianitäten, als die Repräsentanten der höhern und niedern Geistlichkeit, gehörten —, hatten ein ober- und ein niedererzstiftisches Directorium, welche unter einem Präses (dem Abte zu St. Marimin und resp. jenem zu Laach), gleichmäßig wie

die weltlichen Landstände, — wozu die Vorstände und Deputirten landtagsberechtigter Städte, als herkömmliche Vertreter der nicht geistlichen ober- und niedererzstiftischen Unterthanen, gehörten, und welche ebenfalls in zwei Collegien, unter den Directorialstädten Trier und Coblenz, zerfielen —, die verfassungsmäßigen Obliegenheiten ihres geistlich- und weltlichen Standschafts-Vereines in ihren respectiven Bezirken wahrnahmen.

Das Zusammenwirken der Landstände auf allgemeinen Landtagen trat hingegen, nach vorgängiger privativer Beschlussfassung der geistlichen und resp. der weltlichen Stände, und nach geschעהener Vereinbarung ihrer Beschlüsse, durch Aeußerung des, auf die jedesmalige landesherrliche Proposition gerichteten Gesamt-Votums ein; dessen Erfüllung, im Wesentlichen das Steuerwesen betreffend, den ober- und niedererzstiftischen geistlichen und weltlichen Directorien der Landstände eben sowohl oblag, als von diesen, durch fort-dauernde oder auch nur vorübergehend fungirende Deputationen, alle mit der Stellung der Landstände verknüpfte allgemeine und besondere Berrichtungen ausgingen.

Die Landes-Regierung und Verwaltung des Erzbischofs und Churfürsten war eine ursprünglich un-mittelbare Ausübung geistlich- und weltlicher Macht, welche, mit Einwehung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten

des Domkapitels und der Landstände, alle Regierungsobliegenheiten umfaßte, hierzu die den Landesherrn umgebenden Würdenträger und Räte verwendete, und allmählig eine, nach allgemeinen Zweigen der Staatswirthschaft eingetheilte, Kompetenzbegriffe und Behörden strenger sondernde Ausbildung erlangte. Ein Collegium geistlich- und weltlicher Räte erwarb in solcher Weise die oberste Leitung aller und jeder Angelegenheiten des Staates und war die Entwicklungsbasis der zuletzt als Staats- und Cabinets-Ministerium bestandenen Landes-Central-Stelle, von welcher mannigfaltig gegliederte Dikasterien ressortirten. Diesen Letztern untergeordnet bestanden in kleinern, durch Herkommen oder Eigenthümlichkeit abgegrenzten, Landesbezirken erzbischöfliche und churfürstliche Beamte, so wie auch aus geistlich- und weltlichen Communitäten hervorgegangene Lokalvorstände; und war aus diesen Allen der, hier nach allgemeinen Kategorien zu erörternde, Regierungs- und Verwaltungs-Organismus konstruirt.

Die erzbischöfliche Macht, nicht nur über religiöse und kirchliche Angelegenheiten sich erstreckend, sondern auch Volks-Sittlichkeit und Bildung zu den Gegenständen ihrer Obfsorge zählend, verbreitete sich nebstdem, mittelst aeiflicher Jurisdiktions-Ausübung in das Gebiet der Rechts-Pflege.

Ein General-Bisariat resp. ein Consistorium, zu Trier residirend, als Metropolitan-Officialat und für die Diocese Trier in's Besondere angeordnet, versah in höchster Instanz und resp. im Obererzstifte als geistliches Dikasterium alle erzbischöfliche Obliegenheiten; und gleichmäßig fungirte im Bezirke des Niedererzstiftes Trier ein zu Coblenz seinen Sitz habendes Officialats-Commissariat.

Beiden Collegien waren in ihren zugewiesenen Sprengeln die Vorsteher der Abteien, Stifter und andern geistlichen Korporationen, so wie die Dechanten der Christianitäts-Bezirke subordinirt, in welchen Letztern die herkömmlich dazu eingetheilten Pfarrer mit ihren Kirchen-Senden die Stufenfolge der geistlichen Behörden schlossen.

Bei der ausgebehnten, früherhin eine concurrirende Civilgerichtsbarkeit, fortdauernd aber: geistliche Jurisdiction, Zwangsanwendung und Strafbefugniß umfassenden Competenz dieser Behörden, waren, als subsidiarische Vollstrecker ihrer Festsetzungen, resp. als durch Rekursnahme

erreichbare Instanzen, die von der weltlichen Staatsgewalt angeordneten Machthaber bestellt, und dadurch Wechselwirksamkeit geistlich- und weltlicher Behörden begründet.

Die churfürstlichen Regiminalbefugnisse, alle staatsrechtliche und wirthschaftliche Landesangelegenheiten in verfassungsmäßiger Ausdehnung, so wie eine ausgebreitete Oberlehns Herrlichkeit umfassend, äußerten sich in Beziehung auf die Erreichung der einzelnen Staatszwecke durch mehrfach gegliederte, in ihrer successiven und endlichen Ausbildung hier anzumerkende Organe.

Ein churfürstl. Hofraths-Collegium (zuletzt Landesregierung genannt) in der Residenz des Landesherrn und mit dieser zu Ehrenbreitstein resp. zu Coblenz sitzend, hatte alle äußere und innere hoheitlichen, die Territorialgerechtfame und Grenzen des Landes und dessen Militairmacht betreffende Angelegenheiten zu respectiren; ihm lagen die Erlassungen und Erläuterungen, so wie die Handhabung der legislativen Bestimmungen ob, sodann auch die Anordnung und Ausübung der, die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen sichernden Polizeipflege. Nebstdem fungirte der churfürstliche Hofrath, als erzstiftischer oberster Lehnhof, und es umfaßte sein Amtskreis die Beaufsichtigung des Steuerwesens, so wie jene der Verwaltung der nutzbaren Regalien und der Justiz; ferner vereinigte er, mit dem Berufe: die in der Finanzverwaltung sich ergebenden Rechtsconflicte zu beseitigen, die Ausübung einer extrajudicialen Gerichtsbarkeit, die, — aus dem altherkömmlichen Rekursnahm-Rechte an den Landesherrn abgeleitet und durch privilegirten Gerichtsstand einzelner Glieder des Staatsvereines begründet —, vom Hofrath selbst oder dessen Commissarien (im Obererzstifte durch ein permanentes weltliches Commissariat, auch Hofraths-Commissariat genannt) wahrgenommen und zuletzt besondern, zu solcher Rechtspflege constituirten Justiz-Senaten übertragen wurde.

Neben dem churfürstlichen Hofraths- resp. Regierungs-Collegium hatte sich aus der ältern Land-Kentmeisterei eine churfürstl. Hofkammer entwickelt, welcher die abgesonderte oberste Verwaltung und Besorgung aller erzstiftischen Einkünfte, Nutzungen, Regalien, Zölle, Güter, Renten, Gefälle und andere Zubehörungen (in contentiösen Fällen unter Concurrrenz der Regierung) übertragen war. Vom Ressort dieses Collegiums war jedoch die, verfassungsmäßig

der landständischen Obforge überwiesene, direkte Landes-Be-steuerung ausgeschlossen, deren Wesen, — aus nachfolgender besonderer Darstellung hervorgehend —, mit der Hof-kammer nur dadurch in Berührung trat, daß ihre Kasse, in Folge landständischer Festsetzung, durch Geldzuschüsse aus den landschaftlichen General-Einnehmereien alimen-tirt wurde.

Beiden Landes-Collegien: Regierung und Hofkammer, waren in dem ganzen Umfange des Churstaates in den — oft zusammentreffend, oft abweichend begrenzten — Amts- und Kellneri-Bezirken die angeordneten Amtmänner, resp. deren Amtsverwalter, und die Kellner, sodann auch Bögte und Schultheisen subordinirt, und wenn Erstere und Letztere als die eigentlichen hoheit-lichen von der Regierung abhängigen Beamten, die Kellner dagegen als die, die Nutzbarkeiten ausschließlich verwalten-den und rechnungspflichtigen Diener der Hofkammer zu bezeichnen sind, — welchen Beiden in weiterer Abstufung die unter vielfacher Benennung bestandenen Lokal-Vor-stände untergeben waren —, so waren sämtlich Be-zeichnete, bei der eigenthümlich und herkömmlichen Mischung ihrer Dienstobliegenheiten, nicht weniger auch Handhaber der Rechtspflege, deren Organismus, nach aufsteigender Richtung ihres Instanzenzuges, hier weiter zu erörtern ist.

Die churtrierische Justiz-Verwaltung, — die Anwendung landeseigenthümlicher und römischer Rechts-Normen in herkömmlichen und nach dem gemeinen deutschen Prozeß ausgebildeten Formen und Instanzen bewirkend —, erhielt im Jahre 1719 eine, den im deutschen Reiche allge-mein recipirten Einrichtungen entsprechendere, neue, jedoch auch den Zustand des geistlich-weltlichen Staates berücksich-tigende Verfassung, welche, unter endlicher Ausschließung der seit 1562 bereits beschränkten Wirksamkeit der Reichs-Gerichte, die inländische Rechtsfindung in dreifach geordne-ten Instanzen sicherte.

Aus der Gemeinde entsprossene, mit Gliedern derselben besetzte Land-, Dorf- oder Bauern-Gerichte, desgleichen städtische Scheffen-Gerichte (beide Gattungen unter Vorsitz oder Aufsicht von churfürstl. Ober-Amtmännern, Amtmännern, Bögten oder Schultheisen, mit Zuziehung von Ge-richtschreibern, fungirend), sodann auch auf Grundherrlich-keit und Privilegien beruhende Grund-, Mittel- und Hoch-Gerichte waren die aus altem Herkommen hervorgegange-

nen Unter-Gerichte, neben deren (1537 geregelten) Wirksamkeit, jene der, als Stellvertreter des Landesherrn, in den kleinern Landesbezirken angeordneten Amtmänner bestand.

Die den Letztern vielfach zu Lehn aufgetragene oder sonst beigelegte, aus der Landeshoheit derivirende Rechts- und Polizei-Pflege, im Vereine mit mehrfacher Strafbefugniß, gesellte ihnen die zur Verwaltung der nutzbaren Regalien bestellten Lokalbeamten zu; und die auf dem Wege der Prävention herkömmlich statthafte Cognition der Amtleute in persönlichen und dinglichen Streitigkeiten, — durch anderweitig mangelhafte Rechtspflege in vervielfachteren Anspruch genommen —, motivirte die spätere Anordnung, wodurch a) die Amtmänner, resp. deren Amtsverwalter, gemeinschaftlich mit den hfftl. Schultheisen und Kellnern, oder auch in deren Abwesenheit, in Zustand des Amtschreibers, neben den übrigen, — für vollständig besetzt zu erachtenden —, Untergerichten, unter Verbitung gegenseitiger Prozeß-Evokationen, in ihren respectiven Amts- und Gerichts-Sprengeln, zur Handhabung der Rechtspflege in erster Instanz bestellt wurden; sodann b) auch die Kompetenz der unvollständig besetzten, jedoch nach Herkommen und Privilegien fortbestehenden, Untergerichte auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt wurde.

Zur Sicherung einer umsichtigen und unpartheiischen Handhabung des Rechtes in bürgerlichen Streitigkeiten war den städtischen Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz noch die besondere Qualität von Oberhöfen für das Ober- und resp. für das Nieder-Erzstift zugewendet, und waren die in diesen Landesbezirken bestehenden Untergerichte verpflichtet, die von ihnen in erster Instanz instruirten Civil-Prozesse, welche ihrer Rechtseinsicht zu verwickelt erschienen, oder derselben von den Partheien nicht unterworfen werden wollten, dem Urtheile jener Oberhöfe zu untergeben, auch deren also eingeholte sogenannte Advisen, als eigne Rechtsprüche zu vollziehen.

Die Criminal-Justiz-Ausübung war herkömmlich den Untergerichten resp. den mit dem Blutbanne privilegirten Justizstellen überwiesen, späterhin jedoch den vorgedachten beiden Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz dergestalt ausschließlich übertragen, daß nur diesen, in ihren resp. ober- und niedererzstiftischen Landesbezirken, auf den Grund der den Aemtern und formirten oder berechtigten Gerichten obliegenden Criminal-Prozeß-Instruction, — in erheblicheren

peinlichen Fällen unter eigener Inquisitionsführung nach vorgeschriebener Ordnung, und mit Vorbehalt des landesherrlichen Bestätigungs- und Begnadigungs-Rechtes —, die Urtheils-Fällung, unter Zugrundelegung des Strafgesetzbuches Kaiser Carl V., zustand.

Die erste Rechts-Instanz war aber nicht nur bei den vorbezeichneten untern Gerichtsstellen, sondern auch, — und zwar ursprünglich uneingeschränkt —, bei den geistlichen Gerichten, und ferner bei den, als extrajudiciale oder privilegirte Instanzen fungirenden, höhern weltlichen Justiz-Dikasterien fixirt. Mit der obenangemerkten Reorganisation trat jedoch eine Sonderung geistlicher und weltlicher Jurisdictionsbefugnisse ein, und unter Verweisung aller Rechtsstreitigkeiten zwischen Weltlichen, vor die weltlichen, gewöhnlichen und außerordentlichen Justizbehörden, wurde dem Clerus in allen seinen Personal- und Real-Beziehungen ein, von weltlichen Rechtsinstanzen zum Theile ganz abgesonderter Gerichtsstand, angewiesen.

Hiernach waren alle zwischen Geistlichen und geistlichen Korporationen, und auch alle in einiger Betheiligung derselben erwachsende Rechts-Conflikte in erster Instanz der Cognition der erzbischöflichen Offizialat-Gerichte zu Trier und resp. zu Coblenz untergeben, welche dann, nach Maßgabe der ober- und niedererzstiftischen Gerichts-Sprengeln, unbedingt eintrat, wenn der Beklagte weltlichen Standes — oder auch geistlichen Standes, aber vor dem niedererzstiftischen Offizialate zu Coblenz zu belangen war. Wurde aber ein in Anspruch genommener, obererzstiftischer Geistlicher vor seinem Forum zu Trier besprochen, so war es ihm, — Behufs Erhaltung mehrfacher Rechtsinstanzen —, gestattet, die Anordnung von Commissarien aus der Mitte des erzbischöflichen Consistoriums zu Trier zu begehren, welche dann in diesem Falle als erste Instanzrichter fungirten. Bei der durch vielfache Nichtanwendung dieses Auskunftsmittels entstandenen Inkonvenienz wurde aber endlich aus Gliedern des zuletzt genannten Dikasteriums ein permanenter geistlicher Justiz-Senat zu Trier verordnet, welchem die geistliche Jurisdiction in erster Instanz im Obererzstifte ausschließlich übertragen wurde.

Als außergewöhnliches Forum erster Instanz der durch Herkommen, Stand oder Privilegium erimirten weltlichen Personen und Sachen waren ferner das, die landesherr-

liche extrajudiciale Cognition ausübende, Hofraths- resp. Regierungs-Collegium, ins Besondere im Obererzstifte das weltliche oder Hofraths-Commissariat zu Trier verordnet, an deren Stelle dann endlich zwei weltliche Justiz-Senate zu Coblenz für den niedern, und zu Trier für den obern Bezirk des Erzstiftes eintraten.

Die zweite Rechts-Instanz für die, nach Normalfestsetzungen, statthafter Berufungen von den Aussprüchen der weltlichen Untergerichte war das, zuerst für das ganze Erzstift bestellte Hofgericht zu Coblenz mit nachträglicher Coordination eines Hofrathes zu Trier für das Ober-Erzstift; wogegen den Rechtsangelegenheiten der Geistlichkeit und den Streitigkeiten mit derselben, so wie jenen der Eximirten folgender Appellationsweg eröffnet war.

Von den in erster Instanz, auf Klageführung gegen Weltliche, von den beiden Officialat-Gerichten gefällten Urtheilen appellirte der sich für benachtheiligt Erachtende an das churfürstliche Hofgericht zu Coblenz und an den späterhin zu Trier angeordneten obererzstiftischen Hofrath, und wurden beide Gerichtsstellen zuletzt auch als zweite Instanzen für diejenigen Real-Klage-Sachen gegen Geistliche bestellt, welche von den obererzstiftischen Officialatsgerichts-Commissarien, resp. dem geistlichen Justiz-Senate zu Trier, und von dem niedererzstiftischen Officialats-Gerichte zu Coblenz abgeurtheilt waren. War aber der in erster Instanz in Personalstreitigkeiten Beklagte geistlichen Standes, so war das erzbischöfliche Consistorium (Officialatgericht) zu Trier die desfallsige abschließliche zweite Rechts-Instanz.

Die Appellation von denjenigen Urtheilen erster Instanz, welche in Real- und Personal-Angelegenheiten eximirten Gerichtsstandes von den vorbezeichneten, extrajudicial fungirenden Behörden, gefällt wurden, war an das churfürstl. Hofgericht zu Coblenz, resp. an den churfürstl. Hofrath zu Trier in ihren zuletzt festgesetzten nieder- und obererzstiftischen Sprengeln gewiesen; und endlich war

für alle von diesen beiden Dikasterien in zweiter Instanz gefällte Urtheile, in so fern sie einen festgesetzten Werth oder Gegenstand betrafen, eine letzte und

dritte weltliche Rechts-Instanz bei einem churfürstlichen Revisions-Gerichte (zu Ehrenbreitstein, spä-

ter zu Coblenz) eröffnet, wogegen die Anordnung einer gleichmäßigen dritten Instanz für die Beurtheilung der Personal-Streitigkeiten der Geistlichen nicht bestimmt war, sondern landesherrlich vorbehalten blieb.

Neben der weltlichen, — bürgerliche, feudale und peinliche Angelegenheiten umfassenden —, sodann der geistlichen Rechtspflege, — welsch' letztere die Vergehen der Clerisei dem erzbischöflich-geistlichen Strafrecht überließ —, bestand die Militair-Jurisdiction in abgesondertem Wesen, und wurde dieselbe vom Regimente, mit Vorordnung eines churfürstlichen Hof-Kriegs-Rathes, nach besondern Kriegsartikeln und der Carolina ausgeübt.

Die vorstehend erörterte churtrierische Justiz-Verfassung trat, in Folge des 1721 erneuerten kaiserlichen Privilegium illimit. de non appellando, und nach der 1727 verwirklichten Anordnung des churfürstlichen Revisions-Gerichtes, in ihre angemerkte von den Reichs-Gerichten unabhängige Selbstständigkeit, wonach sie die bezeichnete, auch aus der vorliegenden Gesetzgebung hervorgehende Ausbildung erlangte.

Das erzstiftische Gemeindegewesen endlich, — durch Herkommen, nach lokalen Eigenthümlichkeiten vielfach gestaltet —, hatte in den Städten wie in den ländlichen Communen einen selbstgewählten Vorstand, welcher sowohl zur Mitwirkung bei Erreichung von Staatszwecken herkömmlich und durch Privilegien berechtigt, oder von den landesherrlichen Behörden verwendet, als auch von diesen in seinen der Gemeinde ausschließlich gewidmeten Functionen beaufsichtigt wurde.

In den Städten waren: Bürgermeister und Stadtrathe, deren Glieder aus der Bürgerschaft resp. aus dem zumthmässig geordneten Gewerbestande gewählt, zum Theile die Eigenschaft städtischer Richterscheffen kumulirten, in den Landgemeinden waren hingegen: Heimbürger, Vorsteher und Gemeinde-Schöffen oder Feldgeschworne, — welche Letztere zugleich die Land-, Dorf- oder Kirchspielsgerichte besetzten —, die örtlich fungirenden Behörden, welche nicht nur bei der Staatswirthschaft vielfach concurrirten, sondern auch alle damit verwebten, oder sonst abgesondert für sich bestehenden Interessen der Gemeinde wahrnahmen, resp. deren Special-Haushalt führten.

Die den städtischen und ländlichen Communitäten, mit coercitiver, leitender oder nur beaufsichtigender Amtsbefug-

niß, von der Staatsgewalt zunächst vorgesezten Behörden waren die landesherrlichen Ober-Ämtmänner, Ämtmänner und deren Amtsverwalter, desgleichen Mayer, Schultheißen und Bögte, deren Wirksamkeit, durch Herkommen, Privilegien und Dertlichkeit bedingt, sich so verschieden gestaltet hatte, daß nur deren vorbezeichnete allgemeine Richtung hier mit Bestimmtheit aufgeführt werden kann.

Eine Nachweise der bei der Landes-Verfassung, Regierung und Verwaltung des Churfürstenthums Trier früherhin, so wie in der letzten Periode seines ungestörten Bestandes theilhaftig gewesenen Staatsgewalten, Körperschaften, Collegien, Behörden und Beamten, erscheint als eine den Zweck der obigen Darstellung befördernde Zugabe, weshalb dieselbe mit der schließlichen Bemerkung hier angefüget wird, daß die Genauigkeit der desfalligen Angaben, durch Benutzung aller erreichbar gewesenen Hülfsmittel, erstrebt worden ist.

Düsseldorf, im December 1832.

Der Herausgeber.

N a c h w e i s e

der im Erzbisthum und Churfürstenthum Trier, während der frühern und resp. letzten Periode des Bestandes dieses geistlich-weltlichen Staates, vorhanden gewesenenen geistlichen und weltlichen Staatsgewalten, Körperschaften, Collegien, Behörden und Beamten.

- I. Der Erzbischof und Churfürst, Administrator der gefürsteten Abtei Prüm.
- II. Die Suffragan-Bischöfe zu Metz, Toul und Verdun.
- III. Das Domkapitel des hohen Erzstiftes zu Trier:
 - Dom-Probst; — Dom-Dechant; — Fünf Archidiaconen (Chorbischöfe): zu St. Peter zu Trier, zu St. Mauritius zu Tholey, zu St. Castor zu Carden, zu St. Lubentii zu Dietkirchen, und zu St. Agatha zu Longuion; — Dom-Scholaster; — Dom-Custos — und Dom-Cantor; — Dom-Kapitular- und Domicellar-Herrn; — Dom-Bikarien und Präbendarien; — Dom-Syndikus, Archivar, Kellner, Präsenzmeister, Fabrikmeister u. a. in- und auswärtige Justiz- und Verwaltungs-Beamte.
- IV. Churtrierische geistliche und weltliche Landstände:
 - A. Geistliche Landstände im Ober-Erzstifte:
 1. Die Aebte zu St. Marimin, zu St. Mathias, zu St. Maria zu d. h. Martyrern, zu St. Martin und zu Himmerroth (Himmelrade); der Probst zu

Glausen (Eberhards-Gluse); die Dechanten der Collegiat-Stifter: zu St. Paulin bei, und zu St. Simeon in Trier, zu Pfälzel, zu Carden, zu Prüm und zu Rylburg; der Prior der Karthaus bei Trier und der Administrator des Hospitals zu Gues.

2. Die Rural-Dechanten der Land-Kapitel (Christianitäten — Diakonate): zu St. Peter in Trier, zu Zell, zu Piesport, zu Rylburg, zu Perl, zu Wadrill und zu St. Irmin binnen Trier.
3. Syndikus und General-Einnehmer.

B. Geistliche Landstände im Nieder-Erzstifte:

1. Die Aebte: zu Laach, zu Kommersdorf u. zu Sayn; die Dechanten der Collegiat-Stifter: zu St. Castor und zu St. Florin in Coblenz, zu Münster-Meyensfeld, zu Limburg, zu Dietkirchen, zu Mayen und zu Oberwesel; sodann der Prior der Karthaus bei Coblenz.
2. Die Rural-Dechanten der Landkapitel: zu Dhtendung, zu Dietkirchen, zu Boppard und zu Cunostein-Engers.
3. Syndikus und General-Einnehmer.

C. Weltliche Landstände des Ober-Erzstiftes:

1. Deputirte der Directorial-Stadt Trier und der Städte: Zell, Cochem, Berncastel, Wittlich, Saarburg und Pfälzel.
2. Syndikus, General-Einnehmer und Sekretair.

D. Weltliche Landstände des Nieder-Erzstiftes:

1. Deputirte der Directorial-Stadt Coblenz und der Städte: Boppard, Oberwesel, Montabaur, Limburg, Mayen und Münster-Meyensfeld.
2. Syndikus (gemeinschaftlicher für das Ober- u. Nieder-Erzstift), General-Einnehmer und Sekretair.

V. Geistlicher Staat:

- a. Erzbischöflicher Suffragan resp. Weih-Bischof zu Trier.

- b. Erzbischöfl. General- & Vikariat zu Trier.
- c. ——— Consistorium zu Trier.
- d. Geistlicher Justiz-Senat zu Trier.
- e. Erzbischöfl. Officialats- & Commissariat zu Coblenz.
- f. Collegiat-Stifter im hohen Erzstifte: St. Agatha zu Longwy, St. Castor zu Carden, St. Castor zu Coblenz, St. Florin zu Coblenz, St. Clemens zu Mayen, St. Georg zu Limburg, B. M. V. ad Gradus zu Oberwesel, St. Eubentii zu Dietkirchen, (B. M. V. zu Prüm), B. M. V. zu Yvoir (Carignan), B. M. V. zu Kyllburg, B. M. V. zu Pfälzel, B. M. V. zu Wezlar, St. Martini und Severi zu Münster-Meyensfeld, St. Paulin bei Trier und St. Simeon zu Trier.
- g. Abteyen im hohen Erzstifte: zu Arenstein, zu Clausen, zu Echternach, zu Himmeroth, zu Laach, zu St. Mariae ad Martyres, zu St. Martin, zu St. Mathias und zu St. Marimin sämmtlich bei Trier, zu Metlach, zu Münster bei Luxemburg, zu Orwald, (ad St. Salvat. zu Prüm), zu Kommersdorf, zu Sayn, zu Schönau, zu Springirsbach, zu Tholey und zu Wadgassen.
- h. Priorate im hohen Erzstifte: die Karthausen bei Coblenz, Kettel und Trier und zu Helenenberg.
- i. Ordensgeistliche, männliche, im hohen Erzstifte: 3 Dominikaner-, 17 Franziskaner-, 12 Kapuziner-, 7 Carmeliter- und 7 Minoriten-Klöster.
- k. Abliche Frauen-Stifter und weibl. Klöster im hohen Erzstifte: zu Altenberg, zu St. Anna zu Trier, zu Bennevoye bei Luxemburg, zu Claire fontaine, zu Engelpfort, zu Frau-Lautern, zu St. Irmin in Trier, zu Juvigni, zu St. Katharina bei Linz, zu Machern, zu Marienberg bei Boppard, zu Marienroth, zu Niederwerth und zu Oberwerth bei Coblenz, (zu Nieder-Prüm), zu Oberwesel, zu Rosenthal, zu St. Thomas bei Andernach, zu St. Thomas bei Kyllburg, zu Tiffertange, und zu Wallersheim bei Coblenz; sodann noch 27 weibliche Congregationen verschiedenen Ordens.
- l. Rural-Dechanten in den 5 Archidiaconaten:
1. zu St. Peter in Trier:
- in den Christianitäten: Trier (mit 19 Pfarreien), Bittsburg (mit 46 Pfarreien), Kyllburg (mit 23 Pfarreien) und Piesport (mit 42 Pfarreien);

2. zu St. Lubentii in Dietkirchen:
in den Christianitäten: Dietkirchen (mit 23 Pfarreien)
und Engers (mit 47 Pfarreien);

3. zu St. Castor in Carden:
in den Christianitäten: Zell (mit 63 Pfarreien), Sch-
tendung (mit 70 Pfarreien) und Boppard (mit 23
Pfarreien);

4. zu St. Agathe in Longwion:
in den Christianitäten: Luxemburg (mit 37 Pfarreien),
Longwion (mit 38 Pfarreien), Yvoir (Carignan) (mit
33 Pfarreien), Bascillen (mit 25 Pfarreien), Juvigni
(mit 24 Pfarreien), Arlon (mit 28 Pfarreien) und
Mersch (mit 66 Pfarreien);

und 5. zu St. Mauritius in Tholey:
in den Christianitäten: Perl (mit 44 Pfarreien), Ne-
mig (mit 22 Pfarreien), Merzig (mit 41 Pfarreien)
und Wadrill (mit 32 Pfarreien).

VI. Weltlicher Staat:

- a. Land = Erb = Aemter: Erb = Marschall, Erb = Rämmerer,
Erb = Truchses und Erb = Schenk.
- b. Churfürstl. Geheime = Staats = Conferenz, resp. Staats-
und Cabinets = Ministerium zu Coblenz: Geistliches und
Weltliches Departement.
- c. Churfürstl. Landes = Regierung zu Coblenz.
- d. ——— niedererzstiftischer Justiz = Senat zu Coblenz.
- e. ——— Hofrath zu Trier.
- f. ——— obererzstiftischer Justiz = Senat zu Trier.
- g. ——— Hofkriegs = Rath zu Coblenz.
- h. ——— Revisions = Gericht zu Coblenz.
- i. ——— Hofgericht zu Coblenz.
- k. ——— Hofkammer zu Coblenz.
- l. ——— Beamte in den Amts = und andern Bezirken:

A. im Ober = Erzstifte:

1. Amtmann resp. Amtsverwalter in den vereinigten
Aemtern Baldenau, Bernkastel und Hunolstein, nebst
Schultheis in Letzterm.

2. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Baldeneck und in dem damit vereinigten Beltheimer, Stremig und Senheimer Gericht, sodann der Häseriger Pflege.
3. Mayer im Amte (Herrschaft) Neumagen.
4. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Cochem.
5. Erbvogt resp. Untervogt im Amte Croeverreich.
6. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Daun.
7. Amtmann resp. Amtsverwalter und Amts-Schultheisen im Amte Grimburg.
8. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Hillesheim.
9. Amtmann und Ober-Schultheis im Amte Kyllburg.
10. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Manderscheid.
11. Amtmann im Amte St. Maximin.
12. Amtsverwalter und Amts-Schultheisen und Mayer im Amte Merzig.
13. Amtmann und Oberschultheis im Amte Oberstein.
14. Ober-Schultheis in der Probstei St. Paulin bei Trier.
15. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Pfälzel, und Stadtschultheis daselbst.
16. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter, und Land- und Ober-Schultheis, auch Mannrichter im Amte Prüm.
17. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter und Amtschultheis und Mayer im Amte Saarburg, auch Stadt- und Hochgerichtschultheis daselbst.
18. Amtsverwalter im Amte Schmidtburg.
19. Ober-Amtmann und Amtsverwalter im Amte Schönsberg.
20. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter und Vogt in den Aemtern Schönecken und Pronsfeld, und Mayer in Letterm.
21. Statthalter und Schultheis in der Hauptstadt Trier.
22. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheis im Amte Uelmen.

23. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Welschbillig.
24. Amtmann und Stadtschultheiß im Amte St. Wendel.
25. Amtmann resp. Amtsverwalter und Stadtschultheiß im Amte Wittlich.
26. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter und Stadt-Schultheiß im Amte Zell.

B. im Nieder-Erzstifte:

27. Amtmann resp. Amtsverwalter, und (mit Chur-Cöln gemeinschaftlicher) Vogt im Amte Alfen;
28. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Bergpfleg.
29. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Boppard und Gallscheider Gericht.
30. Ober-Amtmann und Schultheiß im Amte Camberg.
31. Ober-Amtmann und Schultheiß im Amte resp. in der Stadt Coblenz.
32. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheiß im Amte Ehrenbreitstein.
33. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Engersb.
34. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheiß im Amte Hammerstein.
35. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheiß im Amte resp. Kirchspiel Heimbach.
36. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheiß des Kirchspiels Horhausen im Amte Herschbach.
37. Amts- und Kellnerei-Berweser im Amte (resp. Herrschaft) Kempenich.
38. Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Limburg und Willmar.
39. Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Mayen, Kaisersesch und Monreal, und Schultheißen in den beiden Letztern.
40. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Montabaur.
41. Erb-Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Münster-Meyensfeld und Cobern, auch Vogt im Amte

Gobern und Schultheiß in der Stadt Münster-Meyenfeld.

42. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Ober-Wesel, und Stadt- und Oberschultheiß daselbst.
 43. Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Sayn, Ballendar und Grenzau, und Amtschultheiß zu Ballendar.
 44. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheiß im Amte Wellmich.
 45. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Wehrheim.
- m. Churfürstlicher Landrentmeister zu Coblenz und Amts-Kellner: zu Bernkastel, Cochem, Daun, Grimburg, Hillesheim, Manderscheid, Oberstein, Saarburg, Schönberg, Schoenecken, Trier, Uelmen, St. Wendel, Wittlich und Zell — im Ober-Erzstifte; ferner: zu Boppard, Coblenz (und Hof-Kellner daselbst), Ehrenbreitstein, Engers, Herschbach, Kempenich, Limburg, Mayen, Montabaur, Münster-Meyenfeld, Oberwesel und Wehrheim — im Nieder-Erzstifte.
- n. Rheinzoll-Aemter zu Boppard, Engers und Hammerstein; Moselzoll-Aemter zu Cochem und Pfälzel; sodann Licent-Amt zu Andernach (im Churfürstenthum Cöln), und Saarzoll-Amt zu Saarburg.
-

B.

Die Territorial-Verhältnisse

des vormaligen

Churfürstenthums Trier.

Der geistlich-weltliche Chur-Staat Trier, aus einem Kerne kirchlichen Grundbesizes entsprossen, durch kaiserliche Verleihungen, durch Schenkungen und andere Erwerbungen zu größerer Bedeutsamkeit gelangt, erhielt im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts seine eigentliche Ausbildung als Staatskörper.

Als spätere Gebiets-Veränderungen sind, namentlich folgende Acquistionen: die Herrschaft Limburg a. d. Lahn (1418—1430), die gefürstete Abtei Prüm *) (1575—1579), Theile der Grafschaft Sayn (1599—1623), Bestandtheile der Grafschaft Nieder-Isenburg (1664) und (im achtzehnten Jahrhundert) die ganze Herrschaft Ballendar, so wie ein Theil der Herrschaft Oberstein, sodann auch die Veräußerung

*) Das Fürstenthum Prüm, — obgleich, in seinen Beziehungen zum deutschen Reiche, als ein selbstständiges zum oberrheinischen Kreise gehöriges Staatsgebiet erhalten und — hinsichtlich seines unter die Landesherlichkeit des Erzbischofs von Trier sortirenden Territoriums — in eigenthümlichen Verhältnissen zum trierischen Chur-Staate dergestalt fortbestehend, daß dessen Bewohner, ohne Anschlag in der churtrierischen Steuer-Matrikel, ein gewisses Geldquantum zur churfürstlichen Rent-Kammer jährlich zahlten —, war in Rücksicht der Regierung, Rechtspflege und Verwaltung den übrigen erztiftischen Amts-Bezirken gleichgestellt und stand unter churfürstlichen Amtsmännern und Kellnern. Die von den Pächtern erhobenen Landes-Intraden fanden jedoch eine abgesonderte, die Landrentmeisterei-Casse des Churfürstenthums Trier nicht alimentirende, Verwendung.

des Amtes Blieskastel, in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, hier anzumerken.

Die auf solche Weise successive zusammengebrachten Besitzungen bildeten aber kein geschlossenes festbegrenztes Territorium; vielmehr war dasselbe von nachbarlichen Staatsgebieten häufig eingeengt und durchschnitten, und vielseitig bestand eine, zwischen Chur-Trier und andern Dynastien, gemeinschaftliche Landeshoheit in kleinern Bezirken.

Ohne mit den Nachbarstaaten eine allgemeine Grenzfestsetzung zu verwirklichen, fanden nur einzelne, spezielle Gebiets-Ausgleichungen und Theilungen statt, wodurch 1564 die bis dahin mit Nassau-Diez gemeinsame Grafschaft Diez abgetheilt, 1778 der unter dem Condominate Lothringens, resp. Frankreichs, gestandene Saar-Gau in zwei Theile geschieden, ohngefähr gleichzeitig mit dem Herzogthum Luxemburg eine Ausgleichung wegen seiner Mitherrschaft in der Meyerei Pronsfeld bewirkt, und 1781 eine Vertheilung des unter markgräfl. Baadenscher und gräfl. Metternich'scher Mithoheit gestandenen, sogenannten dreiherrlichen Gebietes vollführt, auch in diesen Beziehungen, Grenzregulirungen getroffen wurden.

Die Gewisheit über die Realität des churtrier'schen Staates wurde, unter den angeedeuteten Verhältnissen, dadurch erzielt, daß dessen herkömmlich unbezweifelbare, oder auch bestrittene Bestandtheile und Gerechtsame in jedem Amtes-Bezirk, durch Aufzeichnung, Grenzbegehung u. a. amtliche Handlungen, in öffentlicher Kundbarkeit erhalten wurden; und war diese Maßregel wohl um so mehr die einzig ausführbare, als, seit der 1729 vertragmäßig von Chur-Trier anerkannten Reichsunmittelbarkeit der im Erzstifte Trier angefessenen Ritterschaft, eine große Zahl ihrer Güter als selbstständige Territorien den innern Zusammenhang des churtrier'schen Landes durchbrachen.

Das also entstandene, bis zur französischen Occupation des linken Rhein-Ufers erhaltene Churfürstenthum Trier bildete einen so vielfach gestalteten Complexus, daß, ohne dessen figurirte Darstellung, die Anzeigung seiner Lage und Grenz-Nachbarn einen deutlichen Begriff davon zu gewähren, nicht im Stande ist. Um daher den folgenden Angaben den erforderlichen Grad von Verständlichkeit zu sichern, ist denselben ein hierbeigefügter, nach den ältern und spä-



Abriss
 des vormaligen
Churfürstenthums
Trier
 und seiner Nachbar-Staaten.

Anlage zur Provinzial-Gesetz-Sammlung für die Gebiete des vormaligen Churfürstenthums Trier. Düsseldorf im Jahre 1832.

tern Charten*) croquirter Abriß zum Grunde gelegt, welcher Form, Lage und Grenzen des Landes möglichst genau versinnlicht.

Das Churfürstenthum Trier bildete eine dem Laufe der Mosel, von Südwesten nach Nordosten, folgende Länderstrecke, welche südlich die Saar theilweise, bis zu ihrer Einmündung in die Mosel, umgab, und nach Norden und Nordosten, in Form von Halbinseln und Landzungen, in fremde Gebiete eindrang. Beim Einflusse der Mosel in den Rhein zog sich der Churstaat in südlicher Richtung am linken Ufer des Rheines, mit zweifacher Unterbrechung durch fremde Besitzungen, und mit einmaliger Ueberspringung auf das rechte Rhein-Ufer, aufwärts bis in die Nähe der Stadt Bacherach, und verfolgte nördlich die Strömung des Rheines bis zum westlichen Einfluß der Netze; sodann überschritt das trierische Territorium den Rhein, südlich beim Einfluß der Lahn auf ihrem rechten Ufer, nördlich unterhalb Engers, mit unbeträchtlichem, vielfach gewundenem Körper, aus welchem nach Nordwesten, Norden und Südosten drei, weithin ragende Gebietsstreifen sich zogen, deren Zuleztbezeichneter die, unfern ihrer Mündung verlassene Lahn in ihrer obern Region wiedererreichte und überschritt.

Durch solche weit auseinander gedehnte, oft nur mit schmalen Flächen zusammenhängende Gestalt des Landes, in welches fremde Gebiete häufig eingeschoben waren; sodann auch durch zwei von der Territorial-Masse ganz getrennte Bezirke: nördlich das Amt Hammerstein am rechten Ufer des Rheines, südlich das Amt St. Wendel zwischen Mosel und Nahe, bestand folgende Landes-Begrenzung, während die Bestandtheile der Aemter Schmidtburg und Weiden (früher Wartelstein), ohne Zusammenhang unter sich selbst, in fremdem Gebiete zerstreuet lagen.

*) Die ältern Charten des Churfürstenthums Trier sind: die älteste, einigermaßen Zuverlässige, von Georg Mercator; jene von de Witt, Falk, de Ram, Sanson, Jaillot, Homann und Fischer, so wie die ums Jahr 1745 zu Augsburg edirte von M. Seutter, sodann die etwas spätere, in einem von Covens und Mortier zu Amsterdam herausgegebenen Atlas (queer Folio Format wie der oben bezeichnete Abriß) enthaltene Charte. Büsching giebt eine Charte von S. G. Walther als die Vorzüglichere an, während die Jüngste, von F. L. Süssfeld, bei Homanns-Erben 1789 erschienen ist.

Westlich und fortsetzlich nördlich vom Churfürstenthum Trier waren: das Herzogthum Luxemburg, — ferner gegen Norden: die Grafschaft Manderscheid, Blankenheim, Gerolstein, die Grafschaften Kerpen und Birnenburg, das Churfürstenthum Köln, die Grafschaften Wied, Neuwied und Runkel, Sayn-Altenkirchen und Hachenburg; sodann östlich die Nassauischen, unter verschiedenen Zweigen dieses Fürstenhauses stehenden Lande, die churbessische niedere Grafschaft Casenellenbogen und der Rhein-Ström; — weiterhin südöstlich das Fürstenthum Simmern, die Grafschaften Belzenz, Sponheim und Rheingrafenstein, so wie das Churfürstenthum Pfalz bei Rhein; und endlich — südlich: das Herzogthum Lothringen, welches nebst dem Herzogthum Zweibrücken und dem churpfälzischen Gebiete, das Amt St. Wendel umgab —, dessen nächste Nachbarstaaten.

Das Innere des Churstaates, vom Rheine, der Mosel, der Saar und der Lahn mehr oder minder durchströmet, enthielt viele kleinere Flüsse und Bäche, worunter: die Prüm und die Rhyns einen Theil des Landes durchflossen und, von der Sour aufgenommen, im Ausland (bei Wasferbillich); dagegen aber: die Ruver (bei Pfälzel), die Kyll (bei Erang), die Salm (bei Glüsserath), die Chron (bei Neumagen), die Lieser (oberhalb des Dorfes Lieser), die Alf (beim Hofe Alf), die Dreiß (bei Dreiß), die Elz (bei Kern), und die Beyß (bei Burgen), nebst Andern, innerhalb des trierischen Gebietes, sich in die Mosel ergossen; sodann auch von den vielen, im Churstaate den Rhein alimentirenden Bächen, die bereits angeführte Rette, so wie die, bei Engers, ostrheinisch einmündende Sayn, anzumerken sind.

Die Gesammtheit des churtrierischen Landes war in zwei altherkömmliche, in politischer und staatswirthschaftlicher Beziehung fortdauernd erhaltene Haupt-Abtheilungen: in das Ober- und resp. Nieder-Erzstift, geschieden, wodurch der Flächenraum in zwei ungleiche Hälften getheilt wurde. Das Ober-Erzstift umfaßte das von Südwesten nach Nordosten bis an den Einfluß der Elz in die Mosel sich erstreckende Gebiet, während das Nieder-Erzstift das übrige westrheinische, nördlich und südlich sich hinziehende, sodann auch das ganze, ostrheinisch gelegene Territorium in sich begriff.

Beide Hauptbestandtheile waren zuletzt, und zwar das obere Erzstift, außer der Hauptstadt Trier, in 25 Amts-Bezirke, das niedere Erzstift hingegen nur in 15, die Re-

sidenz- und Directorial-Stadt Coblenz einschließende Aemter eingetheilt, deren Enumeration und Bestandtheile aus der hier beigelegten, in alphabetischer Ordnung aufgestellten Aemter- und Ortschafts-Nachweisung hervor-gehen. *)

Zwei dieser Bezirke waren jedoch herkömmlich mit Andern, nämlich St. Paulin mit dem Beringe der Hauptstadt Trier, Ulmen hingegen mit dem Amte Cochem, vereinigt, wodurch dann die im Jahr 1794, Behufs der Landesbewaffnung stattgefundene, — eine anderweitige Bezeichnung der Territorial-Lage enthaltende — Eintheilung des Churstaates begründet, und desfalls festgesetzt war: daß die 11 gegen den Hundsrücken, die 9 gegen die Ciffel und die 11 gegen die Hauptstadt Trier hin liegenden, sodann die 7 ostrheinisch gelegenen Amts-Bezirke**), die Mannschaft zu den vier Haupt-Abtheilungen der bewaffneten Landmacht zu stellen hätten.

Von der vorbemerkten Totalität des Churstaates Trier wurde, nach der 1794 eingetretenen französischen Occupation des linken Rheinufer, der ganze westrheinisch gelegene Theil, am 22. December 1799, der Republik Frankreich assimiliert und an dieselbe im Friedens-Vertrag von Luneville (9. Febr. 1801) abgetreten; sodann wurde auch der, hiernach nur ostrheinisch noch fortdauernde Chur-Staat, durch den Reichs-Deputations-Schluß (25. Febr. 1803) ganz aufgelöst, und in seiner bis dahin nur noch auf dem rechten Rhein-Ufer bestandenen Integrität, in Folge der jenem

*) Diese Nachweise ist eine höchst schätzbare und um so dankbarer anzuerkennende Mittheilung Sr. Hochwohlgeboren des Herrn von Stramberg zu Coblenz, als dieselbe, von diesem in die ältere Landes-Geschichte eingeweihten Gelehrten, für richtig anerkannt ist, und dadurch die seitherigen Ungewissheiten über die jüngste Territorial-Eintheilung des Churfürstenthums Trier beseitigt werden.

**) Dieser Beweis der Richtigkeit des oben bezogenen Amts- und Ortschafts-Verzeichnisses wird dadurch nicht entkräftet, daß aus der früher beigelegten Nachweise des Churtrierschen weltlichen Staates (Anlage A. VI.) eine größere Zahl Aemter hervorgehet; indem mehrere derselben, — herkömmlich nur dem beibehaltenen Namen nach fortbestehend und aufgeführt —, unter denselben Beamten vereinigt waren, und in der Wirklichkeit nur die hier bezeichneten Verwaltungsbezirke bildeten.

Reichs-Recessen vorangegangenen Ausgleichungs-Verhandlungen, von dem Fürstenhause Nassau-Weilburg, am 18ten October 1802 in wirklichen definitiven Besitz genommen.

Der mittelst dieser Aenderungen der Staaten-Verhältnisse herbeigeführte Zustand dauerte bis zum Anfange des Jahres 1814 fort, wo, nach der Verdrängung französischer Herrschaft von deutschem Boden, zuerst das westrheinische vormals churtrierische Land, mit geringer Ausnahme, nebst andern wiedereroberten Gebieten, von den provisorischen Gouvernements des Mittel-Rheines, und resp. des Nieder- und Mittel-Rheines, verwaltet, und dann, nebst Theilen des ostrheinischen ehemals ebenfalls churtrierischen, späterhin fürstlich nassauischen Territoriums, vermöge der Wiener-Congress-Akte, von der Krone Preußen übernommen wurden.

Hiernach und in Folge des königlichen Allerhöchsten Besitz-Ergreifungs-Patentes vom 5ten April 1815 schlossen sich jene ehemals churtrierischen Länder, als Theile des Großherzogthums Nieder-Rhein für immer an das Königreich Preußen, und erhellet ihre unter die Regierungen der königlichen Rhein-Provinz stattgefundene Vertheilung aus der desfalligen weiter hier beigefügten Nachweise.

Durch die Gesammtheit dieser Darstellung ist mithin die Erkennung des jüngern und jüngsten Zustandes des vormaligen Churfürstenthums Trier sowohl, als auch die Auskunft über die, in beinahe ganzer Vollständigkeit vorhandenen, ehemaligen churtrierischen Gebiets-Theile in den jetzigen königlich preussischen Regierungsbezirken Trier, Coblenz und Aachen — nach Erforderniß gesichert.

Düsseldorf, im December 1832.

Der Herausgeber.

Nachweisung
 der
Amts-Bezirke und Ortschaften
 im vormaligen
Churfürstenthum Trier.

I. Ober-Erzstift Trier.

Amt Baldenau.

Bischofsthron	Horath	Morscheid
Commer	Hoschel	Rapperath
Heinzerath	Longcamp	Weberath
Hinzerath	Moersbach	Wingerath
Hontheim	Morbach	Wolsburg.

Amt Berncastel.

Berncastel	Monzel	Osau
Eues	Monzefeld	Thron.
Grach	Neumagen *)	

*) besondere Meyperei Neumagen.

Amt Cochem.

Alffen	Cond	Ernst
Bertrich	Dohr	Faid
Beuren	Driesch	Fankel
Clotten	Ellenz	Georgweiler
Cochem (Stadt)	Enderts Mühlen	Sevenich

Gillenbeuren
Greimersburg
Hambuch
Illerich
Kaye
Kayfenheim
Kensfus
Kliding
Landkern
Lesch (Hof)

Luzerath
Mesenich
Nehren
Poltersdorf
Pommeren
Prachlendorf
Priden
Pruttig
Schmitt
Strogbüsch

Schl
Urschmitt
Walwig
Wagenhausen *)
Weiler
Wirfus
Wolmerath *)
Zeltingen.

*) Diese Orte waren 1766 noch Bestandtheile des Amtes Uellmen.

A m t D a u n .

Ahscheid
Beinhausen
Berlingen
Boberath
Bodenbach
Bongard
Borler
Borberg
Brockscheid
Cradenbach
Danferath
Darscheid
Daun (Flecken)
Demerath
Elscheid
Essingen
Gefell
Gelenberg
Gemünden
Hinterweiler

Hoenerbach
Horscheid
Zimmerath
Kellberg
Kirchweiler
Küttelbach
Nehren
Meisenthal
Mühlenbach
Mückelen
Reichen
Rerdelen
Reroth
Niederwinkel
Rohn
Oberehe
Oberscheidweiler
Rengen
Rockeskiel
Rudenbach

Sarmesbach
Sareler
Schalkenmehren
Schönbach
Senscheid
Steinborn
Steinenberg
Steiningen
Stroeich
Strohn
Zettscheid.
Trierscheid
Trittscheid
Udeler
Udersdorf
Uzerath
Walsdorf
Weyersbach
Zermühlen.

A m t G r i m b u r g .

Bescheid
Beuren
Bierfeld
Braunshausen *)
Geißfeld

Gusenburg
Hermeskail
Hinzert
Holzerath
Kell

Confeld
Malborn
Manderent
Mitlosheim
Morsholz

Konweiler	Rascheid	Lheilen
Ulmuth	Reinsfeld	Wadrill
Ogenhausen *)	Sauscheid	Weiskirchen
Höfert	Steinberg	Zwollbach.
Kappweiler	Sigert	

*) Diese Orte und Schwarzenbach und Soetern bildeten das mit von Dürkheim, quoad Territor., 1766 noch gemeinschaftliche Hochgericht Eberswald.

Amt Hillesheim.

Bergem	Buderath	Hillesheim
Berrenborn	Fusseln	Kodderath.
Bolsdorf		

Amt Hunsolstein.

Berg	Gudenthal	Merkscheid
Elzerath	Haag *)	Obert
Gonzerath	Hunsolstein	Ridenburg
Groeventhron	Licht	Weiperath.

*) Gehörte mit andern Orten zu dem zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leh- und Saubach.

Amt Kyllburg.

Ehlenz	Merkscheid	Thalem
Etteldorf	Reidenbach	St. Thomas
Heidener Höfe	Dröfeld	Ursch
Kyllburg	Schleid	Willsecker
Kyllburgweiler	Spang	Zeuscheid.
Weisburg		

Amt Manderscheid.

Altenhof bei Land- scheid	Greimerath	Niederöfingen
Arenrath	Hau	Niederscheidweiler
Blochhausen	Hütt	Niederstadtfeld
Binsfeld	Landscheid	Oberstadtfeld
Burg	Manderscheid	Plein
Deudesfeld	(Stadt)	Rasfopp
Gipperath	Mühlbach	Schütz
	Niederkail	Weidenbach.

A m t S t. M a x i m i n.

Breid	Iffel	Naurath
Büdelich	Kenn	Oberemmel
Dezen	Kirsch	Pölich
Fastrau	Loersch	Riohl
Fell	Longuich	Ruwer
Herll	Lorscheid	Schönberg
Hochstraf	Mertesdorf	Tarforst.

A m t M e r z i g.

Bachem *)	Düppenweiler	Niederlosheim
Barenbach	St. Gangolph	Nunkirchen
Bergen	Harlingen	Ponten
Besseringen *)	Hausbach	Rimlingen
Biehl	Losheim	Rissenthal
Biezen	Menningen *)	Saarhölzbach
Britten	Merzig *)	Scheiden
Brotorf	Metlach *)	Wahlen
Buschfeld	Oppen	Walldölbach.

*) Diese Orte gehörten nebst andern zu der zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) 1778 getheilten Gemeinschaft Saargau und Merzig.

A m t S t. P a u l i n.

Hedert	Maar	Ruwer
Hyperath	Mezdorf	Sirzenich
Löhrig	Paulinstraß	Zurleuben.

A m t P f a l z e l.

St. Barbara	Ensch	Hinzerath
Becond	Euren	Hockweiler
Biver	Farsweiler	Hof in der Fels
Bonert	Feyen	Irsh
Casell	Filsch	Kewenig
Cläfferath	Föhr	heil. Kreuz
Cordell	Fusenich	Leimen
Corlingen	Grünhaus (Hof)	Loewenbrücken
Conz	Gutweiler	Longen
Ehrang	Heidenburg	Mariner (Mühle)
Eiselsbach	Heßerath	Matheisdorf

Medart	Pallien, Pfalz	Siechhof zu St. Jost
Mering	zeler Seitz	Thoernich
Merzelich	Pfalzel (Stadt)	Thom
Morscheid	Riveres	Trittenheim
Maurath	Schleich	Waltrach
Oberkerig	Schöndorf	Weinlay (Mühle)
Osburg	Schweich	Zewen.
Pallien, mit Höfen		

Amt Pronsfeld. *)

Dascheid (Darscheid)	Lichtenborn	Oberhabscheid
Eulscheid	Pierefeld	Oberütsfeld
Hergarten	Lünebach	Orlebach
Holleich	Mastorn	Pronsfeld
Lambertsberg	Mazerath	Stallbach
Lascheid	Niederhabscheid	Wazerath.

*) Dieses Amt bildete 1766, als Bestandtheil des Amtes Schönecken, eine besondere zwischen Chur = Erier und Luxemburg dergestalt gemeinschaftliche Meyerei, daß jeder Landesherr über seine Unterthanen Gebot und Verbot besonders ausübte.

Amt Prüm. *)

Balesfeld 12	Hemeres 16	Obermählen 5
Birresborn 2	Hermespand 6	Olzheim 9
Bleyalf 1	Herscheid 13	Doff 20
(zwei Häuser: 5)	Hinterhausen 17	Prüm (Stadt) 20
Bochet 4	Honthheim 13	Rascheid 4
Brandscheid 1	Huscheid 12	Reuland 15
Büdesheim 3	Kopp 21	Romerhof 3
Bürbach 12	Langenfeld 1	Romersheim 10
Dausfeld 6	Lasell 12	Schleid 12
Deunischalf 4	Liffingen 18	Schweiler 1
Eichelscheid	Mürlebach 7	Schweisthal 15
Elcherath 16	Mürzenich 2	Schwirzheim 11
Elwerath 10	Niederhorsdorf 19	Sefferen 12
Feuerscheid 12	Niederlascheid 1	Seimerath 15
Gierberg 12	Niedermählen 8	Sellerich 13
Gondelbret 5	Niederprüm 8	Steinmehlen 8
Halensfeld 1	Oberlascheid 4	Uehren 16
Heilenbach 12	Oberlauch 9	Urb 1

Wallerſheim ¹⁴
 Wallmerath ¹⁶
 Waſcheid ⁵
 Waweren ¹²

Weich ¹²
 Weinsfeld ⁸
 Wetteldorf ¹⁵

Winterscheid ⁹
 Winterspelt ¹⁶
 Wülwerf. ⁶

*) Dieſes, das Gebiet der Reichs-Abtey Prüm theilweiſe umfaſſende Amt, war 1766 in 16 Höfe, 4 Zennereien und 1 Meyerei eingetheilt, nemlich in die Höfe: 1. Bleyalf, 2. Birresborn, 3. Büdesheim, 4. Deuniſch, 5. Gondelbret, 6. Hermesvant, 7. Mürlebach, 8. Niederprüm, 9. Nizheim, 10. Kommerſheim, 11. Schwirzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Wallerſheim, 15. Wetteldorf und 16. Winterspelt; in die Zennereien: 17. Hinterhauſen, 18. Liſſingen, 19. Niederhorsdorf, 20. Doſſ; und in die Meyerei: 21. Kopp. Die oben gleichmäſig wie dieſe Bezirke numerirten Orte bildeten Beſtandtheile derſelben.

Amt Saarburg.

Ayl
 Baldringen
 Berg
 Beuren
 Beurig
 Bibelhauſen
 Bilzingen
 Boutschdorf
 Cahren
 Coenen
 Collesleuken
 Comblingen
 Crüttenach
 Cruſt
 Cruſter Hof
 Cruſter Delmühle
 Cruttweiler
 Summeren
 Dillmar
 Eſſingen
 Faha
 Filzen
 Fromersbach

Greimerath
 Hamm
 Helfand
 Henteren
 Irſch
 Kellſen
 Keſſlingen
 Kirß
 Körrig
 Lampaden
 Mannebach
 Merteskirch
 Meurig
 Münzingen
 Renning
 Niederleuken
 Niedermennig
 Niederſeer
 Niederſoest
 Niederzerf
 Oberleuken
 Obermennig
 Oberſeer

Oberſoest
 Oberzerf
 Oeffen
 Palzem
 Paſchel
 Pellingen
 Pertenbach
 Porß
 Roehlingen
 Rommelfangen
 Saarburg (Stadt)
 Schönberg
 Schuden
 Serrig
 Sidlingen
 Sinß
 Laweren
 Letting
 Traſſem
 Waweren
 Wies.

Amt Schmidtburg.

Bondenbach
ProrscheidSchlierscheid
Schneppenbach

Sulzbach *)

*) Hiervon gehörten 4 Häuser zu dem, quoad Territoria, zwischen Chur-Trier, zu $\frac{1}{4}$, und den Rheingrafen Salm-Salm, zu $\frac{3}{4}$, gemeinschaftlichen Hochgerichte Raunen.

Amt Schönberg. *)

 Affts 3
 Alffersteeg 1
 Amelscheid 1
 Allmuthen 3
 Andeler 3
 Andler 2
 Au 2
 Berdert 3
 Bocket 1
 Eimescheid 3
 Hergersberg 3
 Holzheim 3

 Hültscheid 3
 Jgelmond 3
 Koppscheid 2
 Krewinkel 3
 Lanzerath 3
 Landesfeld 1
 Losheim 3
 Manderfeld 3
 Medendorf 1
 Mettendorf 3
 Merlscheid 3
 Müzenich 1

 Niederlascheid 1
 Radscheid 1
 Röttgen 1
 Roth 2
 Schlaußenbach 2
 Schönberg 1
 Schönberg binnen
 der Beste 1
 Berspreid 2
 Weickerath 3
 Wischeid. 2

*) Dieses Amt war 1766 eingetheilt in die Höfe: 1. Amelscheid, 2. Au und 3. Manderfeld, wozu die oben gleichmäßig numerirten Orte gehörten.

Amt Schönecken. *)

 Dingdorf 1
 Giesdorf 1
 Gondelsheim 5
 Greimelscheid 4
 Heisdorf 1
 Iröfeld 3

 Langenfeld 2
 Lasell 3
 Mauel 4
 Nauendorf
 Niederlauch 1
 Plütscheid 4

 Schönecken
 (Flecken)
 Staudenhofen 4
 Weinsheim 5
 Winrigen 1

*) Dieses Amt umfasste 1766 die Meyereien: 1. Dingdorf, 2. Langenfeld, 3. Lasell, 4. Plütscheid und 5. Weinsheim, wozu die vorherbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte gehörten; sodann auch noch die zwischen Chur-Trier und Luxemburg gemeinsame Meyerei Pronsfeld, vid. Amt Pronsfeld.

Hauptstadt Trier.

Fatzsburg	Marcusberger Hof	Rockeskiel
Geishof	Dlemig Hof	Trier (Hauptstadt)
Löwenbrücken	Pallien	Trimmelter Hof.

Amt Uellmen.

Auderath u. Mühle	Filz	Maiserich u. Mühle
Brück	Hohenpochten	Uellmen u. Mühle.

Amt Weiden (Wartelstein).

Hanebach	Königsbau	Weiden.
Herborn	Niederhosenbach	

Amt Welschbillig.

Besslich	Idesheim	Pfalzkill
Dahlem	Ittel	Roehl
Eisenach	Kerscht	Sülm
Gilzen	Kill	Trierweiler
Hinckel	Moehn	Udelfangen
Hofweiler	Roewel	Wellskill
Idenheim	Dick	Welschbillig.

Amt St. Wendel.

Alzfassen	Hasborn **)	Rasweiler
Balderweiler	Heisterberg	Reitscheid
Born	Hohfeld	Roschberg
Breitenborn	Hüttigweiler	Sheley **)
Dautweiler **)	Jmsweiler	Urweiler
Eisweiler	Lehbach *)	St. Wendel.
Fursweiler	Mauschbach	
Gehweiler	Pinsweiler	

*) Gehörte zu dem, zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Sagen und dem Kloster Frauen-Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leh- und Saubach.

**) Diese Orte gehörten zu dem, zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) gemeinschaftlichen, 1778 getheilten Hochgerichte T h e y.

A m t Wittlich.

Altrich
 Belingen
 Berlingen
 Bombogen
 Büschert
 Carl
 Cramés
 Dorff
 Dürbach
 Emmel
 Esch
 Ferres
 Filzen
 Flusbach
 Großlittgen

Haart
 Hontheim
 Kesten
 Kirchof
 Krinkhof
 Lieser
 Luxem
 Maringen
 Minderlittgen
 Minheim
 Münster
 Musweiler
 Neuerburg
 Novian
 Ockenbach

Piesport
 Platten
 Vollbach
 Rensport
 Rimenich
 Salmenror
 Sehlem
 Urzig
 Bailz u. 2 Mühlen
 Wehlen
 Wengenror
 Wintrich
 Wischpelt
 Wittlicher Mühlen
 Wittlich (Stadt).

A m t Zell.

Albegond
 Alff
 Beltheim *)
 Blanfrad *)
 Bremm
 Bridel
 Burg
 Burgen *)
 Correy
 Ediger
 Eller
 Forst

Frankweiler *)
 Grenderich *)
 Häserich *)
 Kaimt
 Laar *)
 Lieg *)
 Loetzbeuren *)
 Mästershausen
 Merl
 Neef
 Pansweiler *)
 Pinderich

Reidenhausen *)
 Sabershausen *)
 Schaurén *)
 Senheim *)
 Sosberg *)
 Zettig
 Treis
 Wallhausen *)
 Zell (Stadt)
 Zilshausen. *)

*) Diese Orte gehörten zu dem 1781 zwischen Chur-Trier, Sponheim und Metternich getheilten, früher dreiherrlichen Amte: Baldeneck; dasselbe enthielt die Gerichte: Beltheim, Senheim und Strimmig, und die Häseriger Pflege und bestand, dem Namen nach, fort.

II. Nieder-Erzstift Trier.

A m t Alfen.

Alfen

Kattenes

Oberfell.

Amt Bergpfleg.

Bubenheim
Cärlich
Engers
Güls
Kaltenengers

Kesselheim
Kettig
Metternich
Mühlheim
Rübenach

Sebastian-Engers
Urmiz
Wallerstein
Weißenthurm.

Amt Boppard.

Bafelscheid *)
Beulich *)
Bickenbach *)
Boppard (Stadt)
Brey
Bruchholz *)
Camp
Dörth *)
Chrenthal
Felsen

Halsenbach *)
Hausbey *)
Herschwiesen *)
Kesten
Krazenburg *)
Lickertshausen
Lingerhahn *)
Morschhausen *)
Rey *)
Niederspey

Oberspey
Odenhausen *)
Dehr *)
Oppenhausen *)
Rom *)
Salzig
Lirlingen *)
Weiler.

*) Diese Orte bildeten das Gallscheider Gericht.

Amt und Stadt Coblenz.

Coblenz (Stadt)
Coblenzer Höfe

Moselweis
Neuendorf.

Amt Ehrenbreitstein.

Arzbach
Arzheim
Cadenbach
Capellen *)
Ehrenbreitstein
(Mühle)
Ehrenbreitstein
(Thal)

Eutelborn
Horchheim
Lay *)
Maller
Neudorf **)
Neuhausen
Niederberg

Niederlahnstein
Niederwerth
Paffendorf
Simmeren
Urbar
Urbarer Mühle
Waldesch. *)

*) Diese Orte gehörten 1766 noch zum Amte Coblenz; **) resp. zum Amte Montabaur.

A m t H a m m e r s t e i n .

Ariendorf (und Schloß Ariensfels)	Irlich	Oberhammerstein
Girgenrath	Leudesdorf	Reidenbroch
Hoenningen	Münnichhof	Rheinbrohl
Hommer	Niederhammerstein	Schaafsthal

A m t H e r s c h b a c h .

Bürdenbach	Huff	Niedersteinenbach
Eptgert	Krimmel	Obersteinenbach
Eulenberg	Krunfel	Peterlahr
Güllesheim	Luchert	Pleckhausen
Hartenfelds	Mariahausen	Schenkelsberg
(Flecken) *)	Mariaarachdorf	Sessenhausen
Hersbach (Flecken)	Maroth	Willroth.
Horhausen		

*) Dieser war Cameral = Ort.

A m t u n d H e r r s c h a f t K e m p e n i c h .

Blasweiler	Kirchesch	Kettler Höfe
Engelen	Lederbach	Speffert
Hausten	Leimbach	Waxeren
Heidener Höfe	Morswiesen	Weiperen.
Kempnich		

A m t L i m b u r g .

Arfurt	Hausen	Niederbrechen
Balduinstein	Kraich	Nieder-Selters
Blumeroth (Hof)	Kanghecke	Oberbrechen
Dietkirchen	Limburg (Stadt)	Werschau
Elz	Lindenholzhausen	Willmar.
Erschofen	Mühlen	

A m t M a y e n .

Alenz	Berresheim	Cottenheim
Ell	Bering	Currenberg
Fermel	Boos	Dunckenheim

Eich	Kaldenborn	Nickenich
Eppenberg	Kerig	Plais
Ettringen	Langenfeld	Reudelsferz
Eulgen	Laubach	Thür
Gammelern	Laurer Höfe	Trims
Geißbuscher Höfe	Massburg	Urmersbach
Geißhecker Höfe	Mayener Höfe	Wasenach
Grez	Mayen (Stadt)	Welling
Haurod	Monreal	Welschenbach ob.
Haufen	Müllenbach	u. nied.
Kaisersesch	Nachtsheim	

Amt Montabaur. *)

Arzhoefen	Härtlingen mit Höf und Mühlen	Nentershausen
Banberscheid	Hahn	Niederahr
Berod	Hayndorf	Niederelbert
Bilkheim	Heilberscheid	Niedererbach
Bladerheim	Heiligenroth	Niederöding
Boden	Helferskirchen	Niedersayn
Brandscheid	Hersbach	Nomberen
Caden	Himbürg	Oberahr
Dahlem	Holler	Oberelbert
Daubach	Horbach	Obererbach
Dernbach	Horeffen	Oberhausen
Diefen	Hübingen	Oberöding
Düringen	Hunsangen	Obersayn
Ebernhahn	Iringhausen	Peiffensterz
Elgendorf	Ittinghausen	Püßbach
Eisen	Kirschaehr	Reckenthal
Elbingen	Kleinholzbach	Roth
Eschelbach	Koelbingen	Rothenbach
Etlersdorf	Kühnhöfen	Ruppach
Ewighausen	Langwiesen	Salz
Egelbach	Leuderod	Saynerholz
Gackenbach	Mähren	Saynscheid
Girkenroth	Meud	Sesperod
Girod	Moellingen	Siershahn
Goldhausen	Montabaur	Stahlhofen
Groschobach	(Stadt)	Staub
Gürgeshausen	Moschen	Steinenfrenz
Guckheim		Untershausen

Wahnscheid
Wallmeneich
Wallmeroth
Wanscheid

Wehrod
Weidenhahn
Welschneudorf
Wirges

Wirsdorf
Wirzborn
Zehnhausen.

*) Dieses Amt war eingetheilt in den Bann Holler und Bann Wirges, sodann in die Kirchspiele: Rentershausen, Hunsangen, Meud und Salz; — Dahlem und Meud waren Cameral-Orte.

Amt Münster (= Meyenfeld.)

Binningen *)
Brohl *)
Calscher Hof
Garden
Gobern
Gollig
Dieblich
Dreckenach
Dünfus *)
Einig
Forst
Gappenach
Gering
Giersnach
Gondorf

Hakenport
Kalt
Kelding
Kerven
Kuttig
Lafberg
Loeff
Lehmen
Lonnig
Mertloch
Metternich
Moentenich
Moerz
Moselfern
Moselfürsch

Müden
Münster (Stadt)
Raunheim
Rörtershausen
Niederfell
Schtendung
Villig
Volch
Koes *)
Küwern
Schrämpfer Mühl-
len
Sewenicher Höfe
Wolcken.

*) Diese Orte bildeten das Wasser Kirchspiel.

Amt Ober-Wesel.

Birckheim
Boppard Thal
Damscheid
Delhofen
Engelhelle Thal
Kiffelbach

Langscheid
Laudert
Libshausen
Nenzhäuser Hof
Niederburg
Ober-Wesel (Stadt)

Verscheid
Schloßhof
Urbahr
Weinaehr *)
Wibelsheim
Winden *)

*) Diese Orte bildeten das Kirchspiel Winden.

Amt Ballendar. *)

Bontbach ****)	Hirzen *)	Sayn †
Breidenau *)	Höhr	Sessenbach ***)
Sahn ***)	Kammerforst ***)	Stromberg †
Deesen *)	Ballendar	Ballendar
Ehlenhausen *)	Mallerberger Höfe	Weiß **)
Gladbach **)	Mühlhofen †	Weitersburg
Grenzau ***)	Rauert ***)	Wirscheid ***)
Heimbach **)	Oberhaid *)	Wittgert.
Hildscheid	Ransbach ****)	

*) In demselben bildeten die Orte: *) das Kirchspiel Breidenau, ***) das Kirchspiel Heimbach, ***) das Kirchspiel Rauert und ****) das Kirchspiel Ransbach.

†. Diese Orte gehörten zu dem 1766 noch bestandenen Amt Sayn.

Amt Wellmich.

Broth
Dahlheim

Hirzenau *)
Wellmich.

*) Gehörte 1766 noch zum Amte Boppard.

N a c h w e i s e

der in der königl. preuß. Rhein-*Provinz* vorhandenen *Kreise*, *Bürgermeistereien*, *Gemeinden* und einzelnen *Orte*, welche zum vormaligen

E h u r f ü r s t e n t h u m T r i e r,

e i n s c h l i e ß l i c h

der damit vereinigten ehemaligen *Reichs-Abtei Prüm*, gehört haben; mit Hinweisung auf die neuesten Ausgaben der *statistisch-geographischen Beschreibungen (Ortschaftsverzeichnisse)* der *Regierungsbezirke: Trier (1818 od. 1819), Coblenz (1817) u. Aachen (1827).*

I. *Im Regierungsbezirke Trier.*

A. *Im Kreise Prüm:* Die *Bürgermeistereien:* *Prüm, Olzheim, Niederprüm und Kommersheim;* in der *Bürgermeisterei Wallersheim* die *Orte: Wallersheim, Weiffenseifen, Kopp* nebst *Mühle*, und *Niederhersdorf;* die *Bürgermeistereien Dingdorf, Doß* (excl. eines zum *gräflich Manderscheidschen Amte Gerolstein* gehörigen Theiles des *Ortes Doß*) und *Schönecken;* die *Bürgermeisterei Märzenbach*, excl. der *Orte Deusborn* nebst *Mühle* und *Kollberg;* die *Bürgermeistereien Burbach, Num, Bleialff, Winterscheid* und *Habscheid;* die *Bürgermeisterei Pronsfeld*, excl. *Pittenbach;* die *Bürgermeisterei Lünebach*, excl. *Eischeid, Mazerath, Strickscheid* und *Ginzelbach;* in der *Bürgermeisterei Waxweiler* die *Orte: Manderscheid, Lambertsberg, Hargarten* und *Loscheid;* die *Bürgermeisterei Lichtenborn*, excl. der *Orte Halenbach* und *Kinzenburg;*

- B. im Kreise Daun: Die Bürgermeisterei Daun, excl. Neunkirchen und Püßborn; das Dorf Kirchweiler in der Bürgermeisterei Dachweiler; die Bürgermeisterei Sarmersbach excl. Hirschhausen und Ketzwinkel; die Bürgermeisterei Gillenfeld, excl. des Dorfes Gillenfeld; die Bürgermeistereien Uedersdorf und Strohn und der Ort Bärensdorf in der Bürgermeisterei Kerpen; die Bürgermeisterei Hillesheim, excl. der Orte Zilsdorf, Heyroth, Loog, Niederbettingen, Dohm und Lammersdorf; in der Bürgermeisterei Rodeskill die Orte Rodeskill, Berlingen und Essingen; in der Bürgermeisterei Gerolstein die Orte: Keroth, Riffingen und Hinterhausen, und die Bürgermeisterei Weidenbach;
- C. im Kreise Wittlich: das Dorf Weidenbach in der Bürgermeisterei Malberg und die Bürgermeistereien Idenheim, Seffern und Kyllburg;
- D. im Kreise Wittlich: in der Bürgermeisterei Bergel die Orte: Hontheim und Mühle, Wischpelt, Krinckhof, Bonsbeuren, Hollenthal, Keilerhammer und Noumondsmühle; die Orte Urzig und Mönchhoff in der Bürgermeisterei Eröff; die Bürgermeistereien Heßerath, Landscheid, Manderscheid und Neuenburg, excl. der Orte Diefenbach und Wilwerscheid; die Bürgermeisterei Niederöffling excl. des Dorfes Hasborn; die Bürgermeistereien Ofsan und Salmenror, excl. Bergweiler, Breitmühle und Dreiß, und die Bürgermeistereien Schlem, Spang und Wittlich excl. der Höfe Wahlholz;
- E. im Kreise Berncastel: in der Bürgermeisterei Berncastel die Orte: Berncastel, Graach, Martenshof, Kantenbach, Monzelfeld, Hinterbach, Anenberg, Gonzerath, Longcamp und Commen nebst vier Mühlen; die Bürgermeisterei Lieser; die Orte Filzen, Hirzlei, Neudorf, Wintrich und Kondel in der Bürgermeisterei Mülheim; die Bürgermeisterei Neumagen; die Dörfer Berglicht, Neunkirchen und Schönberg in der Bürgermeisterei Talling; das Dorf Malborn in der Bürgermeisterei Thalfang; die Bürgermeistereien

Merscheid und Morbach; die Dörfer Morscheid und Rindenburg nebst Mühlen in der Bürgermeisterei Wirscheiler und das Dorf Sulzbach in der Bürgermeisterei Rhauen;

F. im Landkreis Trier: die Bürgermeisterei Pfälzel, worin die Dörfer: Cordel dem Domkapitel u. Bugweiler der Abtei St. Maria bei Trier gehörten; die Bürgermeisterei Schweich, exclus. Fahren und Ragenmühle; die Bürgermeistereien: Mehring, Trittenheim, Leiven, Longuich, Kuswer und Beuren, exclus. des Dorfes Prostert und Zubehör; die Bürgermeistereien Heidenburg und Hermeskeil, excl. der Orte Züsch, Neuhütten; Boersink und Damflos nebst Zubehör; die Bürgermeisterei Dhenhausen, excl. der Dörfer: Costenbach, Buweiler, Rathen, Castell, Mettnich und Mulfeld; die Bürgermeistereien: Kell, Farschweiler und Schöndorf, worin die Orte: Plüwig, Wiszenburg, Willmerich, Geisenburg, Pluwig Hammer, Lonzenburg und Franzenheim dem Domkapitel zugehörten; die Bürgermeisterei Irsch, excl. des domkapitularischen Dorfes Kernscheid und des Ortes Gusterath nebst Mühle; die Bürgermeistereien Konz, Oberemmel, Nach, Trierweiler und Welschbillig;

G. im Stadtkreise Trier, dessen sämtliche Bestandtheile;

H. im Kreise Saarburg: die Bürgermeistereien Saarburg, Meurich, Irsch, Zerf und Perl, worin die domkapitularischen Orte Ober- und Nieder-Perl, nebst drei Mühlen und Sehdorf; die Orte Kennig, Berg und Wies in der Bürgermeisterei Kennig; die Bürgermeisterei Sing, excl. des Dorfes Rehligen, und in der Bürgermeisterei Ganzem die Dörfer: Lawern und Wawern;

I. im Kreise Merzig: die Bürgermeisterei Merzig; die Dörfer Hilbringen, Fitten, Balleren, Rech, Riplingen und Schwemlingen in der Bürgermeisterei Hilbringen; die Bürgermeisterei Besseringen, excl. der Dörfer Dreisbach und Reuchingen; die Bürgermeistereien: Hausbach, Wahlen

und Losheim; die Bürgermeisterei Weierweiler; excl. der Orte: Weierweiler, Schwarzwald, Confeld, Münchweiler und Michelbach; die Orte: Büschfeld, Biehl, Wadrill und Morschholz in der Bürgermeisterei Wadern; und das Dorf Düppenweiler in der Bürgermeisterei Hautstadt;

K. im Kreise Ottweiler: in der Bürgermeisterei Uchtelfangen die Dörfer: Hüttigweiler und Klauweiler; und in der Bürgermeisterei Tholey die Dörfer: Theley, Hasborn und Dautweiler.

II. Im Regierungsbezirke Coblenz.

A. Im Kreise Coblenz: Die Bürgermeistereien Coblenz und Bassenheim; das Dorf Waldesch in der Bürgermeisterei Rhens; die Bürgermeisterei St. Sebastian; — (in den seit 1822 mit dem Kreise Neuwied vereinigten 4 Bürgermeistereien und zwar:) in der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein die Orte: Ehrenbreitstein, Arsheim, Horchheim, Neudorf, Niederberg, Pfaffendorf, Urbar und Besslicher Kloster; in der Bürgermeisterei Vendorf die Orte Sayn nebst Abtei und Mühlhofen; in der Bürgermeisterei Ballendar die Orte: Ballendar, Mallendar, Weitersburg und Niederwerth, und in der Bürgermeisterei Engers die Orte: Engers, Gladbach, Heimbach nebst der Abtei Kommersdorf, Weiß und Irrlich;

B im Kreise St. Goar: die Bürgermeisterei Oberwesel; in der Bürgermeisterei Obergondshausen die Orte: Beulich und Morschhausen; die Bürgermeisterei Brodenbach, excl. des Dorfes Brodenbach; die Bürgermeistereien Boppard und Halsenbach, excl. des Dorfes Carbach; in der Bürgermeisterei St. Goar die Orte: Birkheim, Niederburg, Urbar und Hirzenach (Hirzenau) zum Theile; in der Bürgermeisterei Pfalzfeld die Orte: Bickenbach, Lingerhahn, Thörlingen (Thirlingen), Hausbay und Laudert, und die Bürgermeisterei Wibelsheim;

- C. im Kreise Simmern: in der Bürgermeisterei Gemünden die Orte: Königsau, Schlierscheid und Schneppenbach; in der Bürgermeisterei Simmern der Ort Kiffelbach zum Theile, und in der Bürgermeisterei Castellau die Orte: Beltsheim, Frankweiler und Sabershausen;
- D. im Kreise Zell: in der Bürgermeisterei Trarbach das Dorf Burg; die Bürgermeisterei Zell, excl. des Dorfes Bullay, und in der Bürgermeisterei Senheim die Orte: Senheim, Grenderich, Mesfenich, Blankenrad (Blankrad), Häserich, Mastershausen, Schauren und Sosberg;
- E. im Kreise Mayen: die Bürgermeisterei Mayen, excl. der Orte: Münz, Lurem, Hirten, Anschau, Ditscheid, Mimbach, Lind, Weiler und Niederselz; die Bürgermeisterei St. Johann; in der Bürgermeisterei Burgbrohl das Dorf Wassenach nebst Mühle; in der Bürgermeisterei Andernach die Orte: Eich, Nickenich, Plaidt, Krey und Grufft; die Bürgermeisterei Münstermeyfeld, excl. des Dorfes Wierschem und eines Theiles des Dorfes Catenes (Kattenes), und die Bürgermeisterei Polch;
- F. im Kreise Cochem: dessen sämtliche Bestandtheile ausschließlich der Orte: Lütz und Mörsdorf in der Bürgermeisterei Treië;
- G. im Kreise Aidenau: in der Bürgermeisterei Antweiler die Orte: Rohu nebst Mühle, Dankerath, Sensescheid und Trierscheid; in der Bürgermeisterei Kelberg die Orte: Kelberg, Bongard, Gellenberg, Hünerbach, Köttelbach, Rodenbach, Meisenthal nebst Mühle, Zermüllen nebst Mühle, Koetrichen, Müllenbach, Bodensbach, Borler- und Hayer-Hof; in der Bürgermeisterei Birnenburg die Orte: Langenfeld, Netter-Höfe, St. Jodok-Mühle, Urfft, Acht, Nieder- und Ober-Welschenbach, und die ganze Bürgermeisterei Kempenich;
- H. im Kreise Einz: die ganze Bürgermeisterei Leutesdorf;

- I. im Kreise Altenkirchen: in der Bürgermeisterei Flammersfeld die Orte: Horrhäusen, Bürdenbach, Bruch, Bleckhausen, Güllesheim, Huf, Krunkel, Luchert, Niedersteinebach, Willroth, Peterslahr, Eptgert, Eulenberg, Obersteinebach, Mehrhahn und Heidenhub.

III. Im Regierungsbezirke Aachen.

- A. Im Landkreise Gemünd: in der Bürgermeisterei Busslem die Orte: Bergheim (Bergem) Busslem (Fusslem), Neuhütte (Altwerk) und Schneidemühle;
- B. im Landkreise Malmedy: die Bürgermeistereien Manderfeld und Schönberg.

C.

Das Steuer = Wesen

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

Wie in allen im Laufe der Jahrhunderte entwickelten Staats = Körpern, hat sich auch im Churfürstenthum Trier der jüngere Begriff des Steuer = Wesens allmählig gebildet.

Der Zusammentritt der Vereinzelteten zu einer Gesammtheit verband die getrennten Interessen, deren Handhabung, dem Mächtigeren zuständig oder überwiesen, die Nothwendigkeit erzeugte, die Mitwirkungen der Glieder der Gesellschaft anzuwenden, wenn des Hauptes Kräfte, in ungewöhnlichen Fällen, oder im Zustande der Erschöpfung, nicht zureichten.

Dieses durch die Natur der Sache begründete Verhältniß hatte im Erzstifte und resp. Churfürstenthum Trier schon früh die Herkömmlichkeit solcher Leistungs = Aufforderungen und Mitwirkungen — dagegen aber auch Verwahrungen gegen desfalls übertriebene Anforderungen erzeugt, woraus sich endlich, neben alt hergebrachten Exemptionen einzelner Stände, das Steuer = Bewilligungsrecht der im Unterthanen = Verhältniß stehenden Landstände gestaltete.

Als Gegensatz zu letzterm trat gegen Mitte des 16ten Jahrhunderts zu dem herkömmlichen ein formelles, auf das Verhältniß des Landes zum deutschen Reiche gestütztes, Be-

steuerungs-Recht des Churfürsten, von dessen Wirkungen jedoch die Ritterschaft für ihre Personen und Güter befreit blieben, und dessen Ausübung weder auf den Besitz des, als erzstiftischer Erbgrundherr bestehenden, Domkapitels, noch auf die Kammer-Güter erstreckbar war.

Geldmittel zur Bestreitung der dem Erzstifte obliegenden Lasten, — eine Landes-Steuer —, und Geldmittel, Behufs Abwendung der dem Reiche drohenden äußern und innern Gefahren, — eine Reichs-Steuer —, waren Gegenstände der Anforderung resp. der Bewilligung auf dem 1548 gehaltenen churtrierischen Landtage; und erzeugte die Fortdauer des Bedürfnisses die Fortsetzung der, zu regelmäßiger Ständigkeit erwachsenen, Steuer-Beiträge.

Bei der im Jahre 1650 zwischen dem Churfürsten (Philipp Christoph) einerseits, und dem Domkapitel und den Landständen andererseits getroffenen Ausöhnung, erscheint die Entrichtung von Reichs-, Landes- und Kammer-Steuern als eine herkömmliche, durch die Bewilligung der Landstände jedenfalls bedingte, Landes-Verpflichtung, deren Quantum und Aufbringungs-Art die Haupt-Gegenstände der landesherrlichen Propositionen und landständischen Berathungen auf spätern regelmäßig zusammenberufenen und gehaltenen Landtagen waren.

Die Umlage, Erhebung und Verwendung solcher Steuern war, als eine, — der landesherrlichen Beaufsichtigung jedoch unterworfenen —, Landes-Angelegenheit der ausschließlichen Fürsorge und Einwirkung der Landstände übertragen, und wurde das jährliche Geld-Bedürfniß, nach altherkömmlichen nicht klar festgesetzten Modalitäten einer, in der Regel direkten — Aushülfsweise jedoch auch indirekten — Besteuerung der Unterthanen (— Schätzung, Capitation und resp. landschaftliche Accise —) beigebracht.

In solcher in ihren Grundsätzen und Formen nicht ausdrücklich bestimmten Verfassung setzte sich das Steuerwesen im Churfürstenthum Trier, — unter Beitragsweigerungen des im Lande angeessenen, seit 1577 nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Adels, und unter Exemptions-Anforderungen des erzstiftischen Clerus —, bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts fort, wo dann, — nach längst schon faktischem Ausscheiden, als Landstand, der das Landsassat ablehnenden Ritterschaft —, zwischen den, nur noch in zwei abgesonderten Körperschaften bestehenden, geistlichen

und weltlichen Landständen ein ihre gegenseitige Beitragsverpflichtung nicht nur, sondern auch die Grundzüge der spätern Steuerverfassung festsetzender Vertrag *) geschlossen wurde.

*) Kund und zu wissen sey hiermit, demnach zwischen beiden geist- und weltlichen Ständen dieses Erzstifts Trier, von vielen Jahren her der Streit und Mißel geschwebet, wie und nach welcher Proportion die jährlich einwilligende Provinzial-Beysteuern unter ihnen bei- und abgetragen werden solle, daß dahero um solche Strittigkeit dormalen abzuthun, und das gemeine Wesen des Vaterlandes zu befördern, Wir Ends unterzeichnete zu ausgeschriebenem gegenwärtigen Landtag deputirte Stände, als genugsam darzu Bevollmächtigte uns folgender Gestalt, stet, fest und unwiderruflich gütlich vertragen und vereinbart haben: nemlich und zum ersten

solle ein jeder weltlicher Haus-Gesessener, wessen Stand und Condition derselbe sey, ausgenommen die bei ihren Eltern geheirathete Söhne und Töchter, welche von Zeit angetretener Ehe eines Jahrs Freiheit zu genießen haben, einen Gulden Rheinish, die verwittbte aber einen halben Gulden jährlich bezahlen. Itens

sollen weltlichen Standes Krämer, Handwerker, Gasthalter und alle Handthierungs-Leut der Nahrung halber auf den vergleichenden Fuß der Güther in simple, nemlich gleichwie hundert Rthlr. in Güthern, als auch 100 Rthlr. in Nahrung angeschlagen, zu Abkürzung des einwilligenden quanti provincialis von den weltlichen private abgetragen werden.

Dann solle Geistlicher Stand ob der vom Landes-Fürsten etwa ausschreibender Fourage befreyet verbleyben, und dieses alles Geistlichen Standes an Statt der nach canonischen Rechten präterdirten Immunität gedeyen.

Bei Einrichtung des Anschlags der Nahrung mögen (im) Nahmen des Geistlichen Standes einrige Bevollmächtigte auf eigene Kosten gegenwärtig sein, und solle der zum erstenmal in diesem, und nächst vorigem Posten eingerichteter Status auf 10 Jahre lang beständig verbleiben, es seye dann (daß) inzwischen durch (so Gott verhüten wolle) Krieg, Sterben und andere widrige Fälle eine merkliche diminution der Unterthanen sich zutragen würde; jedoch wenn nach Verfluß obgedachter 10 Jahren, wegen des Schirms und Nahrung, der Status renovirt werden wolle, derselbe anderst nicht, als auf obigem Schirms- und Nahrungs-Fuß forthin beständig, von 10 zu zehen Jahren, mit beyderseits Ständen Bewilligung, eingerichtet werden solle.

Itens ist der ferner beständiger unwiderruflicher Schluß beyderseits Ständen dahin geschehen, daß:

ohne Unterscheid geist- und weltliche Güther, Zehenden, Zinsen, Reuthen und Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, in

Hierdurch wurden drei direkte Steuern, nämlich:

a. eine alle weltliche Familien-Häupter treffende Personalsteuer, „Schirms- oder Ehe-Gulden;“

b. eine alle Handels- und Industrie-Ausübungen zum Beitrage verbindende Gewerbesteuer, „Nahrungsgeld“, und

c. eine den Reinertrag von allen nicht ausdrücklich steuerfrei erklärten Liegenschaften belastende Grundsteuer, „Schätzung“,

dergestalt beliebt, daß auf das von den Landständen jährlich bewilligte Gesamt-Steuer-Quantum des Landes, der Personal-Steuer-Ertrag zuvörderst in Abzug zu stellen, und der hiernach sich noch ergebende Rest, durch das von den weltlichen Unterthanen einseitig zu entrichtende Nahrungsgeld, und durch die, auf geistlich- und weltlichen Grundbesitz nach gleichen Grundsätzen zu repartirende Schätzung aufzubringen sei.

In Gemäßheit dieses Vertrages und nach fernerer beschaffiger Verhandlung zwischen einer, zur Regelung des neuen Steuer-Wesens, landesherrlich angeordneten Ober-Commission, und den zu gleichem Zwecke deputirten geistlich- und weltlichen Landständen, war, und wurde weiter bestimmt:

1. Daß eine alle zehn Jahre zu erneuernde Aufnahme und Veranschlagung aller Familien-Häupter, desgleichen aller Gewerbetreibenden stattfinden;

Frierischer Botmäßigkeit gelegen, unter welchen der Geist- und Weltlichen gemeine Güther, Wälder, Wilden, Wayde und dergleichen mit einzubegreifen, auf den künftig per centum vergleichenden Fues gleicher Hand in simplo angeschlagen werden sollen; gleichwohl sollen alle Häuser, Höf, Scheuer und Stallung samt dem daran gelegenen Gemüs-Garten von solchen Simpels Anschlag in perpetuum befreyet sein und verbleiben.

Urkund dessen allen haben wir obbesagte Geist- und Weltliche Stände-Deputirte dieses eigenhändig unterschrieben, und davon vier gleichlautende Exemplarien verfertigt, und ist jedem ober- und nieder-Erz-Stiftischen-geist- und weltlichen Directorio Eines zugestellt worden.

Gesehen Coblenz den 23ten Novembris 1714.

(Conf. v. Hontheim Hist. trevir. T. III. p. 877.)

2. Daß eine spezielle Vermessung, Reinertragschätzung und Quotisirung aller steuerpflichtigen Liegenschaften und daraus hervorgehenden Nutzungen im ganzen Lande geschehen, auch alle zehn Jahre, nach Maßgabe der dabei vorgekommenen Veränderungen, rectificirt werden solle, und daß

3. diese, in jeder Gemeinde für sich, unter Parificirung der von einem Amtsbezirke umschlossenen Gemeinden, zu bewirkenden Geschäftsausführungen, landständischen Special-Commissionen zu übertragen seien.

Die Operationen dieser, aus einem Mitgliede der geistlichen und resp. der weltlichen Landstände; — unter Zuziehung eines protokollirenden und die erforderlichen Akten ausfertigenden Notars, sodann eines vereideten Landmessers — konstituirten, Special-Commissionen umfaßten folgende Gegenstände und erreichten die nachstehend erörterten Resultate, wobei überall die Mitwirkungen der Amts- und Lokal-Behörden, so wie mehrfache Theilnahme der Unterthanen selbst, im Allgemeinen und Besondern eintraten.

I.

In Beziehung auf die Personal-Steuer wurde zuvörderst die Aufzeichnung aller in jeder Stadt und Landgemeinde bestehenden Haushaltungen bewirkt. Vertragsmäßig wurde jedes männliche Haupt einer Familie zu einem Jahresbeitrage von 1 Flor. rhein. (36 Alb.), jede verwitwete weibliche Vorsteherin eines Haushaltes zur Hälfte dieser Quote veranschlagt, und bildete der Letztern Gesamtheit das ganze von jeder Gemeinde in Quartalraten abzutragende Ehe- oder Schirm-Gulden-Quantum.

Diese Leistung war für zehnjährige Frist unveränderlich, indem vertragsmäßig nur nach Abfluß jedes Decenniums eine Wiederaufnahme der steuerpflichtigen Familienhäupter geschehen, und außer der Regel nur dann eine Ermäßigung der Gemeinde-Quote statthaft sein sollte, wenn sich dieses durch eine, mittelst Krieg, Sterben u. a. widrige Vorfälle herbeigeführte, merkliche Verminderung der Unterthanen motiviren ließ. Aller gewöhnliche Zuwachs und Abgang der Steuerpflichtigen war den Gemeinden mit seinem Vortheil und Nachtheil überwiesen.

II.

Rücksichtlich der Gewerbesteuer, deren Umlage vertragsmäßig jeden städtischen und ländlichen, dem eigenen Ackerbau nicht direkt gewidmeten Nahrungsbetrieb, nach Maßgabe seines Umfanges und seiner Einträglichkeit, zum Beitrage verpflichten sollte, wurden von den Special-Commissionen, in den Städten mit Zuziehung der daselbst bestehenden Zünfte, auf dem Lande unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, alle in die Cathegorie dieser Steuerpflichtigen gehörigen Einwohner namentlich verzeichnet, und jede bedeutendere Gewerbe-Ausübung — nach eingetretener specieller Abschätzung der von Zünften und Gemeinden selbst designirten Aestimatoren —, in ihrem Reinertrage veranschlagt. Ein viertel Prozent des also festgesetzten Einkommens bildete die in uno simplio (— einer Steuer-Einheit nach unten folgender Erläuterung —) von jedem Steuerbaren zu entrichtende Quote, hinsichtlich deren jedoch bei den Handwerkern ein Minimum von 6 Albus festgesetzt war, während unzüchtige, nahrungtreibende Einwohner, Tagelöhner und dergleichen nur zu einer auf 3 Albus beschränkten gleichartigen Quote veranschlagt wurden.

Das hierdurch sich ergebende — in Städten nach Zünften, auf dem Lande nach Gemeindebezirken sich summirende — Quantum des Nahrungsgeldes, bildete die Einheit des, unter gleichen Bedingungen wie bei dem Schirmgulden, während zehn Jahren unveränderlichen Gewerbesteuer-Beitrages der städtischen Gilden und ländlichen Gemeinden, welcher Beitrag aber mit der Zahl der von den Landständen auf allgemeinen Landtagen bewilligten und hiernach ausgeschriebenen Symplen jährlich zu multipliciren war, um die Jahres-Quote des (mit der Schätzung in gleichen Terminen zahlbaren) Nahrungsgeld-Beitrages zu bestimmen.

III.

Die Grundsteuer erforderte dagegen die vertragsmäßig vorbehaltene Festsetzung eines, die unten näher bezeichneten Objekte und Nutzungen, nach Maßgabe ihres Reinertrages, zum Beitrage heranziehenden Fußes, zu welchem Ende dann Normen aufgestellt, Maßregeln genommen und Resultate erreicht wurden, deren nothwendige ausführlichere Darstellung hier folgt.

1. Ausgenommen von der Besteuerung waren:

- a. alle churfürstliche Kammergüter (Domainen) und alles Grundeigenthum des erzstiftischen Domkapitels, sodann späterhin auch alle innerhalb des churtrierschen Gebietes gelegene Besitzungen der — vermöge Vergleiches vom Jahre 1729 — in ihrer Reichsunmittelbarkeit anerkannten Ritterschaft;
- b. alle Häuser, Höfe, Stallungen und Scheunen in Städten und auf dem Lande mit den dazu gehörigen angrenzenden Gemüse- und Baum-Gärten, und ferner
- c. alle Waldungen, in so fern sie nicht den Gemeinden, als Eigenthümerinnen oder Berechtigten besteuerbare Holz- und Mast-Nutzungen gewährten.

2. Zur Erlangung einer sichern und dauerhaften Grundlage der Quotifirung aller, nach Ausscheidung der vorbezeichneten noch bleibenden, versteuerbaren Objecte, wurde zuvörderst in jedem Amtsbezirke eine jede Gemeinde als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet, diese in sogenannte Gewanne (Flurbezirke), nach den drei Hauptculturen, nämlich: in Weinbergs-, Ackerlands- und Wiesen-Gewanne eingetheilt, und jedem dieser Letztern ein besonderes, fortlaufend paginirtes, Feld- oder Grund-Buch gewidmet.

3. Alle in einem solchen Gewanne befindliche, unter herkömmlichen Benennungen bestehende kleinere Culturbzirke fanden im Grundbuche eine sie rubrizirende Aufszeichnung, und unter diesen Rubriken wurden, bei jeder mit Nr. 1 beginnend, unter fortlaufender Nummerirung, die dahin fortirenden, für sich selbst abgegrenzten und aneinander liegenden, steuerpflichtigen Parzellen, nach ihrem durch Vermessung oder Abschätzung ermittelten Umfange oder Inhalt, mit namentlicher Auföührung des Eigenthümers, eingetragen.

4. Zugleich wurden in dem Grundbuche, bei jeder Parzelle auch alle diejenigen Nutzbarkeiten vermerkt, welche aus dem vermessenen, oder aus dem feiner Vermessung, jedoch einer Ertragsöchätzung unterliegenden Grundbesitz resultirten; und getrennt von dieser Eintragung fand

5. eine, unten näher erörterte Abschätzung des Ertrages eines jeden Steuer-Objectes Statt; wozu von jeder

Gemeinde aus ihrer Mitte drei, den Klassen der größern, mittleren und geringeren Grundbesitzer entnommene Abschätzer präsentirt und von der Special-Commission vereidert wurden.

6. Behufs der vorbemerkten Vermessung und Evaluation war ein Normal-Maß festgesetzt, wonach: der Morgen in 160 Ruthen, jede in 16 Riemen, oder in 256 □ Fuß; das Malter in 8 Coblenzer Sommer und das Fuder in $6\frac{1}{2}$ Ohm eingetheilt wurde.

7. Zur Ermittlung des grundsätzlich besteuerebaren Reinertrages, nicht nur a. der Weinberge, b. des Ackerlandes, c. der Wiesen, d. der Gärten, e. der Fischweiherr und f. des Rott-, Schiffer- und Wild-Landes, — sondern auch g. der Zehnten und Natural-Grundzinsen, h. der Waldnutzungen, i. der Hudeberechtigung, k. des Mühlenbetriebes und endlich l. der Pachtungs-Nutzungen von verfassungsmäßig steuerfreien Gütern, traten folgende, unter sich analoge, jedoch verschiedene Prozeduren ein.

a. Die Weinberge im ganzen Erzstifte waren zuvörderst, rücksichtlich der Güte und des durch den Handel festgesetzten Preises ihres Produktes, in fünf General-Klassen eingetheilt, in welchen der besteuerebare Nettowert eines jeden Fuder Weines zu 36, 30, 25, 20 und resp. zu 15 Rthlr. angenommen war. Die Weinrezens in jedem Gewanne, vermöge der Notorietät ihrer Qualität, in eine oder auch mehrere dieser General-Klassen locirt, wurde sodann aber auch, in Rücksicht der Produktionsfähigkeit des in jedem Flurbezirk oft verschiedenen Bodens, noch in drei Special-Klassen eingetheilt; desfalls von den Gemeinde-Abschätzern festgesetzt, wie viele Stöcke (Reben) in jeder dieser drei Klassen in jedem Gewanne zur Gewinnung eines Fuder Weines erfordert würden, und hiernach, durch Vermessung und Abschätzung, bei jeder Parzelle ermittelt, wie viel Stöcke der 1ten, 2ten oder 3ten Klasse derselben im Grundbuche anzusetzen seien.

Hierdurch ergab sich die Quotität, so wie die Quantität und der Geldwerth des in jedem Flurbezirke versteuerebaren Reinertrages der Weinberge, welcher da zwischen Eigenthümern und Zehnt- oder Zins-Berechtigten vertheilt zum Ansatz gebracht wurde, wo dergleichen — im Grundbuche bei jeder Parzelle bei der Vermessung und Abschätzung gleichzeitig vermerkte — Natural-Abgaben stattfanden.

b. Das Ackerland in jedem Gewanne wurde, — unter Anwendung der Reductionsätze: daß 1 Malter Waizen = $1\frac{1}{3}$ Malter Roggen, daß 1 Malter Gerste = $\frac{2}{3}$ Malter Roggen, und daß 1 Malter Hafer = $\frac{1}{2}$ Malter Roggen —, nach seiner Produktionsfähigkeit, von den Gemeinde-Abschätzern ebenfalls in drei Klassen eingetheilt und hiernach von denselben, jede im Flurbuche eingetragene Ackerparzelle, daselbst nach Morgen- und Ruthen-Zahl in eine oder mehrere der drei Klassen gesetzt.

Zur Ermittlung des versteuerbaren jährlichen Reinertrages wurde sodann für jedes Gewanne bestimmt: wie hoch im Erntejahr das Produkt (in Roggen) vom Morgen Ackerland der 1ten, 2ten und 3ten Klasse anzunehmen sei, und dessen Geldwerth, nach dem Normalsatz: 1 Malter Roggen = 100 Albus, gefunden. Von diesem Brutto-Ertrage wurde ferner, zuvörderst wegen allgemein stattfindender Brache, die Hälfte, und weiter noch für die Kosten der Cultur ein Viertel in Abzug gebracht und der hiernach bleibende Rest als jährlicher Reinertrag angenommen.

Eine Vertheilung des Letztern auf Eigenthümer und Berechtigte fand, wie bei den Weinbergen Statt, wenn, zufolge gleichmäßigen Bemerkes im Flurbuche, von dem Ernte-Produkte Zehnten oder Naturalgrundzinsen an Dritte abzugeben waren.

c. Die Wiesen wurden, nach Maßgabe ihrer Erzeugungen an Heu und Grummet, von den Gemeinde-Abschätzern in jedem Gewanne auch in drei Klassen geschieden und jede in's Grundbuch eingetragene Parzelle diesem gemäß, nach Morgen und Ruthen, locirt; sodann auch das Produktionsquantum per Morgen in jeder der drei Klassen festgesetzt.

Durch die Anwendung des feststehenden Normal-Satzes: daß 1 Zentner Heu einen versteuerbaren Nettogewinn von 18 Albus gewähre, stellte sich der Reinertrag der Wiesen-Cultur in Quotität und Quantität sofort heraus; und fand im Grundbuch der Bemerket etwaiger Zehent- oder Natural-Zins-Berechtigungen, Behufs gleichmäßiger Vertheilung der Besteuerungspflicht, wie bei den Weinbergen und bei dem Ackerlande, ebenfalls seine Stelle.

d. Die Gärten, in sofern sie nicht als Zubehöre der Wohnungen mit diesen steuerfrei waren, sodann auch

e. Die Fischweier wurden in jedem Gewanne ebenfalls in drei, durch ihre verschiedene Ergiebigkeit bedingte, Klassen, von den Gemeinde-Abschätzern im Allgemeinen und Besondern eingeschätzt und dem Flurbuche, parzellenweise klassificirt, inserirt; ihr versteuerbarer Reinertrag wurde jenem der Wiesen gleichgestellt und nach dem Größenverhältnisse ermittelt.

f. Das Rott-, Schiffel- und Wild-Land, — worunter derjenige Boden zu zählen ist, welcher nur nach mehrjähriger Ruhe einer Ackerkultur unterworfen, im 6ten, 10ten oder 20ten Jahre eine Ernte liefert —, wurde, wegen der Ergiebigkeit solcher Ernte und für das Jahr ihres Eintrittes, dem in demselben Gewanne zur ersten Klasse eingeschätzten Ackerlande gleichgestellt, sodann aber, nach Analogie des bei diesem eintretenden Verfahrens, der versteuerbare jährliche Reinertrag eines Morgens Rott-, Schiffel- oder Wild-Landes dergestalt festgesetzt, daß, — zufolge eingemittelten Zeugnisse der Gemeinde-Abschätzer über die herkömmlichen, verschiedenen Eintrittszeitpunkte der Cultivirung jener Grundstücke —, eventuell nur $\frac{1}{2}$ tel, $\frac{1}{3}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel des Ernte-Ertrages, abzüglich eines weitem Viertheils für Culturkosten, zum Ansaß gebracht, dabei auch Zehnt- und Grundzins-Berechtigung wie bei dem Ackerlande berücksichtigt wurde.

g. Die Zehnten und Natural-Grundzinsen jeder Art wurden, ihrem Bestande nach, gleich bei Vermessung und Evaluation der damit belasteten Grundstücke ermittelt und bei jeder in's Grundbuch eingetragenen versteuerbaren Parzelle vermerkt. Der jährliche Reinertrag eines solch belasteten Weinberges, Ackers, Wiesengrundes u. wurde, wie vorangedeutet, zwischen Eigenthümern und Berechtigten, und zwar nach dem Normal-Satze vertheilt: daß der Zehntberechtigung $\frac{1}{2}$ tel, und der Naturalgrundzins-Berechtigung $\frac{1}{4}$ tel des ganzen bereits festgestellten Reinertrages zur Versteuerung überwiesen wurde. Bei den im gemischten Eigenthum der Colonen und der Obereigenthümer stehenden, und vielfach vorhandenen sogenannten Drittel's-Weinbergen wurde analog verfahren, und dem Colonen $\frac{2}{3}$ tel, dem Dominus directus aber $\frac{1}{3}$ tel des versteuerbaren Reinertrages zum Ansaß gebracht. Eine gleichartige Vertheilung fand dagegen bei denjenigen Grundstücken und Weinbergen nicht Statt, welche mit Geldzinsen

belastet, oder gegen Abgabe der Traubenhälfte der Cultur übergeben waren.

h. Die Waldungen boten, wie Eingangß bemerkt, nur in Rücksicht ihrer, ganzen Gemeinden daraus zuständige, Holz- und Mast-Nutzungen einen versteuerbaren Ertrag; der jährliche durchschnittliche Geldwerth dieser Nutzungen wurde durch die Gemeinde-Abschätzer örtlich festgestellt, und dessen, die Gemeinde-Steuerquote in uno Simplo bildender, Betrag auf sämtliche dem Flurbuche eingetragene Familienhäupter der waldbenutzenden Gemeinde reparirt, resp. dadurch die individuelle Beitrags-Rate in uno simplo festgesetzt.

i. Die Hudeberechtigung auf Brachfeldern und andern Weideplätzen wurde, — mit Umgehung einer, wegen Veränderlichkeit der benutzbaren Objekte unthunlichen direkten Ertrags-Festsetzung, und mit Berücksichtigung des den örtlichen Viehstand bedingenden Sachverhältnisses —, nach dem Normalatz zur Besteuerung gezogen: daß jeder in der Gemeinde befindliche, in einem besondern Verzeichnisse namentlich eingetragene Vieh-Besitzer, von einem Stück Rindvieh $\frac{1}{2}$ Albus, und von 100 Stück Schafen 3 Albus als jährlichen Beitrag in uno simplo zu entrichten habe.

k. Der Mühlenbetrieb in seiner Ergiebigkeit, nach der höhern und geringeren Mahlfähigkeit der Mühle, resp. nach der größern oder kleinern Zahl der bannpflichtigen Mahlgäste verschieden, und in der Regel von den Eigenthümern an die das Gewerbe ausübenden (der Nahrungs-Geld-Entrichtung unterworfenen) Unterthanen pachtweise überlassen —, wurde dergestalt veranschlagt, daß der jährliche Pacht-Ertrag von jeder Mühle ermittelt, und als der von dem Eigenthümer zu versteuernde Reinertrag zum Ansatz gebracht wurde; wobei die Normal-Reduktions-Sätze der Naturalien zur eventuellen Anwendung kamen.

l. Die Pachtungs-Nutzungen endlich, — welche den Cultivatoren der von steuerfreien Eigenthümern in Zeitpacht übernommenen Gütern resultirten —, wurden in ihrem versteuerbaren Ertrage dergestalt ermittelt, daß die verfassungsmäßig steuerfreien Objekte, gleichmäßig wie die steuerpflichtigen in demselben Gewanne behandelt wurden, und daß von dem hierdurch sich herausstellenden jährlichen Reinertrag ein Viertheil (unter der Benennung quarta Co-

lonica) dem Cultivatoren zur eigenen Versteuerung angelegt wurde.

8. Aus den, die vorbezeichneten Elemente der Versteuerung enthaltenden, Flur-, Grund- oder Feld-Büchern, — und nachdem die darin geschehenen Eintragungen, vor den versammelten Gemeinden eines und desselben Amts-Bezirktes, einer gegenseitigen Prüfung und eventuell stattfindenden Parifikation waren unterworfen worden —, wurden in jedem Gewanne sogenannte Extrakten-Bücher dergestalt gebildet, daß die im Flurbuche nur nach ihrer Lage eingetragenen Parzellen, unter Anführung der Pagina und Nummer ihrer dortigen Locirung, in dem Extraktenbuche ihre Aufführung unter den alphabetisch geordneten Namen der Eigenthümer der Steuerobjekte fanden, und wurde dadurch die Nachweisung der individuellen Versteuerungspflicht erreicht.

9. Zur Erhaltung der Zuverlässigkeit und Ordnung dieser, durch Feld- und Extrakt-Bücher, bewirkten Catastrirung aller der Schätzung unterworfenen Objekte war eine, alle zehn Jahre zu vollführende, Nachtragung der, während solcher Frist, durch Cultur- und Eigenthums-Veränderungen eingetretenen Mutationen vorbehalten, und sollten zu diesem Zwecke von den Gemeinde-Vorständen besondere, sogenannte Fortschreibungs-Register geführt werden. Aber bei den seltenen Culturänderungen des Bodens, und bei den nicht häufigen Veränderungen des, beinahe zur Hälfte in todter Hand stehenden, Grundbesitzes, unterblieb die Führung der zuletzt bezeichneten Register, und surrogirte man denselben, bereits bei der ersten landständischen Decenal-Revision, die zuletzt angewendeten Hebe-Register der Gemeinden, aus welchen die gedachten Mutationen zur Genüge konfirten. Das jüngste Heberegister nebst den Feld- und Extraktbüchern jeder Gemeinde wurde daher am Schlusse des Decenniums zur landständischen Rectifikation der Letztern, so wie ihrer im landständischen Archive asservirten Duplikate eingezogen, und hiernach die für die Steuer-Umlage wichtige vorbezeichnete Ordnungsmaßregel erreicht.

IV.

Die Veranlagung der Steuern überhaupt beruhete auf dem Normal-Grundsätze: daß da, wo der Jahrs

resbeitrag nicht unbedingt festgesetzt, oder wo keine Geld-Quote in uno simplo regulirt war, der hundertste Theil des überall ermittelten jährlichen Reinertrages die Steuer-Rate pro annue in uno simplo sei.

Die Anwendung solches Grundsatzes fand durch die in jeder Gemeinde jährlich geschehende Aufertigung von Hebe- oder Stock-Registern Statt, indem in diesen Hebe-Registern, — nach der Aufstellung der aus dem Feldbuch resultirenden resp. bei der Aufnahme der Familienhäupter, und bei der Verzeichnung und Schätzung der Gewerbetreibenden festgesetzten Versteuerungs-Normen, und des von jeder Gemeinde in uno simplo aufzubringenden Total-Quantums, — jedem namentlich designirten Steuerpflichtigen seine individuelle Steuerquote an Schätzung und Nahrung in uno simplo, an Schirmsgulden als Fixum zugewiesen wurde.

V.

Die Bewilligungs-, Umlage- und Erhebungs-Art der Steuern bedarf einer auf das Vor- gesagte hinweisenden, vom Allgemeinen zum Besondern übergehenden Darstellung.

1. Diejenigen Staats-Ausgaben, zu deren Bestreitung die Landesbesteuerung herkömmlich stattfand, wurden in ihren Einzelheiten den auf allgemeinen Landtagen versammelten Landständen jährlich landesherrlich proponirt, und von Letztern, nach vorgängiger Prüfung des angemeldeten Erfordernisses, ein zu dessen Deckung angemessen erachtetes Geld-Quantum für das laufende Steuerjahr votirt.

2. Diese mit dem Namen Landes-Erigenz bezeichnete Geldsumme war der quantitative Gegenstand der jährlichen Steuer-Umlage.

3. Ein Theil dieses Erigenz-Quantums wurde ver- tragsmäßig durch den, im Einzelnen wie im Ganzen, fest- stehenden jährlichen Ertrag der Personalsteuerbeiträge gedeckt und nach Abzug des aufkommenden Ehe- oder Schirm-Gulden-Quantums ergab sich der durch Nahrungsgeld und Schätzung noch zu erzielende Rest des Erigenz-Quantums.

4. Die Einheit des Beitrags in den beiden zuletzt genannten Steuergattungen resultirte, nach Quotität und Quantität aus den oben dargestellten Prozeduren, und bildete die, in Zahlen sich herausstellende, Gesamtheit jener Specialitäten die Einheit des Landesbeitrages in Gewerbe- und Grund-Steuer: — das Landes-Simplum.

5. Der, nach Abzug des Personalsteuer-Ertrages, sich ergebende Rest des Landes-Erigenz-Quantums, dividirt durch die Summe eines Landes-Simplums ergab mithin diejenige Zahl der Leßtern, welche zur Deckung des Erfordernisses vom versammelten Landtage bewilligt, und hier- nach auf Gewerbe- und Grund-Steuerpflichtige ausgeschrie- ben wurden. *)

*) Anmerkung. Die Ausschreibung dieser Simplen-Zahl auf Gewerbe- und Grundsteuer-Pflichtige, resp. auf geistliche und weltliche Contribuable fand jedoch, — Behufs Bewirklichung der dem Clerus (im Vertrage de 1714 und weiterhin auf dem Landtage de 1752) zugestandenen Exemptionen —, auf eine Weise Statt, daß diese Vertheilungs-, so wie die Festsetzungs-Art des Landes-Steuer-Repartitions-Status überhaupt, durch ein in Zah- len sich aussprechendes, hier folgendes Beispiel am deutlichsten erhellt e

A. Angenommen, daß das landständisch festgesetzte Landes- Erigenz-Quantum im Ganzen betragen habe 100,000 Rthlr. und daß darunter an einseitig von den welt- lichen Unterthanen zu tragenden Lasten, als:

1. an Legationsgelder	4000 Rthlr.
2. — Kammerzieler	1000 „
3. — Chur-Kreis-Gelder	2000 „
4. — Fourage-Gelder	3000 „
u. 5. — Schirmgulden (Perso- nal-Steuer)	20,000 „

im Ganzen also 30,000 „

begriffen gewesen seien, so reducirte sich zuvörderst das von geistlich- und weltlichen Steuerpflichtigen gemeinsam aufzubringende Geld-Quantum auf 70,000 „

B. Bei der den weltlichen Unterthanen oblie- genden einseitigen Gewerbe-Steuer-Beitrags- Pflicht, wurde, zur Entschädigung der Geistlich- keit von diesem Rest des Erigenz-Quantums, ein weiterer Theil, und zwar derjenige Geld-Ertrag

zu übertragen 70,000 Rthlr.

6. Die Ermittlungen in allen vorstehenden Beziehungen geschahen auf den Grund der im landständischen Ur-

Uebertrag 70,000 Rthlr.
 abgeschrieben, welcher sich aus einer Multiplikation der — zur Aufbringung jenes Erigenz-Restes erforderlichen — Grundsteuer-Simplen-Zahl mit dem Ertrage des Gewerbe-Steuer-Simplums herausstellte. Betrag daher das Landes-Simplum der geistlichen und weltlichen Grundsteuer 1000 Rthlr. und resp. 6000 Rthlr., im Ganzen also 7000 Rthlr., und das Landes-Simplum der Gewerbesteuer (Nahrungsgeldes) 400 Rthlr., so wurden die sich ergebenden 10 Grundsteuer-Simplen mit der Einheit des Gewerbesteuer-Beitrages multiplicirt, und, unter der Rubrik: Nahrungsgeld-Bonitirung der Geistlichkeit, von der ausgeworfenen Summe weiter abgezogen 4,000 „
 wodurch sich ein, durch Clerus und Weltliche gemeinsam aufzubringendes Rest-Quantum von . . . 66,000 „
 ergab.

C. Hiernach wurde die Beitragspflicht beider steuerpflichtigen Stände zu dem ganzen Landes-Erigenz-Quantum von 100,000 Rthlr. folgendermaßen festgesetzt:

Die Geistlichkeit, nur zur Grundsteuer pflichtig, kontribuirt den so oftmaligen Betrag ihres privativen Schatzungs-Simplums, als dieses zur Deckung des ihr verhältnismäßig zu ein Siebentel zufallenden Antheiles an dem zuletzt gedachten Restquantum von 66,000 Rthlr. erfordert wurde; mithin wurde durch circa $9\frac{4}{10}$ Simplen ihr ganzes Steuerquantum von p. m. 9430 Rthlr. gedeckt.

Den weltlichen Unterthanen war dagegen die Pflicht aufgelegt:

a. den nach Abzug des geistlichen Beitrages noch übrigen Theil des gemeinsamen Rest-Quantums von 66,000 Rthlr., ad . . . 56,570 Rthlr.

b. den der Geistlichkeit bonitirten Gewerbesteuer-Betrag von . . . 4000 „

und c. die ihr einseitig obliegenden, oben sub A von 1 bis 4 aufgezählten Gelderfordernisse mit 10,000 „
 durch Vervielfachung ihres auf 6400 Rthlr. sich belaufenden Grund- und Gewerbesteuer-Simplums aufzubringen, deren circa $11\frac{1}{8}$ den Betrag von 70,570 „
 ergaben, und wodurch dann, unter Zuziehung:

d. des Personal-Steuer- (Schirmgulden-) Ertrags von 20,000 „

das ganze Landes-Erigenz-Quantum von . . . 100,000 Rthlr.
 erreicht wurde.

chive asservirten Duplikate aller Special-Steuer-Verzeichnisse und Register, wodurch dann die landesherrliche Bekanntmachung der landständisch bewilligten Anzahl von Simplen die vollständige Umlage der Steuern involvirte, indem die Multiplikation der Simplen-Zahl mit dem in uno simple festgesetzten Nahrungsgeld- und Schatzungs-Beitrag der Gemeinden und ihrer steuerpflichtigen Glieder deren Summe

Dieses Resultat wurde mithin durch Bewilligung und Ausschreibung von p. m. $9\frac{1}{2}$ Simplen der Geistlichkeit und von circa $11\frac{1}{6}$ Simplen der weltlichen Steuerpflichtigen erlangt.

Die Erwägung der Art und Resultate dieses Verfahrens und der ihm vorangegangenen ältern Proceduren ergibt, daß der im Erzstifte Trier begüterte Clerus, in fortgesetztem Streben, die größtmögliche Steuer-Freiheit seines bedeutenden Grundbesizes erreicht hatte; denn: wenn in frühester und früherer Vergangenheit der Geistlichkeit überhaupt, von dem jedesmaligen ganzen Landes-Erigenz-Quantum zuerst die Hälfte, dann ein Drittel, ferner nur ein Viertel, 1603 ein Fünftel und endlich 1649 nur zwei Gisttel, als die von ihr aufzubringende Steuerquote, war überwiesen worden, so wurden, in Folge des Vertrages de 1714 und späterer Festsetzungen, ins Besondere gemäß des im Jahre 1783, in obiger Weise, festgesetzten Landes-Steuer-Repartitions-Status, nur circa $9\frac{1}{2}$ Prozent des Erigenz-Quantums, der Geistlichkeit als ihr private aufzubringender Steuer-Antheil zugewiesen.

Eine nothwendige Folge der durch solches Verfahren entstehenden Ueberbürdung der weltlichen Unterthanen bestand darin, daß bei außergewöhnlichen Landesbedürfnissen dem Clerus die Participation an den, in der Regel, von den Weltlichen einseitig zu tragenden Lasten aufgelegt wurde; und wenn auf dem Landtage de 1755 der Geistlichkeit ein (verhältnismäßig zu ihrem Grund-Steuer-Simplum eruirter) Antheil an den oben sub A von 1 bis 4 aufgeführten Geldbedürfnissen überwiesen wurde, so trat in späterer Zeit eine vervielfältigte Wiederholung derartiger, auch auf die Nahrungsgeld-Bonitirung sich erstreckenden Ausnahmen ein.

Um daher für gewöhnliche und für außerordentliche Steuer-Repartitions-Arten ein stets bereites Umlage-, resp. Festsetzungs-Mittel der erforderlichen Simplen-Zahl zu besitzen, wurde, zufolge eines, den versammelten Landständen am 29. März 1789 übergebenen, sogenannten Wille-Fuß-Status festgesetzt, wie viel die resp. geistlichen und weltlichen steuerpflichtigen Stände, in jedem 100 und resp. 1000 Rthlr. des Landes-Erigenz-Quantums, an Grund- und resp. incl. an Gewerbe-Steuer, sodann auch an Schatzung allein, resp. ausschließlich der Nahrungs-Gelder aufzubringen verpflichtet seien.

Zufolge dieses bis zum Jahre 1794 incl. angewendeten Repartitions-Status des Landes-Erigenz-Quantums trugen in 1000 Rthlr. bei:

ergab, und die jährliche Personalsteuer in Quantität und Quotität überall feststand.

		a. in gewöhnlichen Fällen,			
unter Anwendung		der vorgedachten Gewerbesteuer-Bonitirung:			
Der Clerus	}	im Ober-Erzstifte	88 Rthlr.	6 Alb.	5½ D.
		im Nieder-Erzstifte	92	33	4½
		im Ganzen . .	180	40	—
Die Weltlichen	}	im Ober-Erzstifte	466 Rthlr.	54 Alb.	1 D.
		im Nieder-Erzstifte	352	55	7
		im Ganzen . .	819	14	—
		b. in außerordentlichen Fällen,			
unter Ausschließung		der bezeichneten Gewerbesteuer-Bonitirung:			
Der Clerus	}	im Ober-Erzstifte	93 Rthlr.	44 Alb.	2 D.
		im Nieder-Erzstifte	98	33	—
		im Ganzen . .	192	23	2
Die Weltlichen	}	im Ober-Erzstifte	475	23	6
		im Nieder-Erzstifte	332	7	—
		im Ganzen . .	807	30	6
		c. in denjenigen Fällen,			
wo in dem Ober-Erzstifte und resp. in dem Nieder-Erzstifte, in jedem abgesondert, ohne gegenseitige Concurrenz, den geistlichen und weltlichen Unterthanen, eine Beitrags-Pflicht aufzulegen war:					
Der Clerus mittelst Grundsteuer ohne Gewerbesteuer-Bonitirung.	}	im Ober-Erzstifte	164 Rthlr.	44 Alb.	— D.
		im Nieder-Erzstifte	228 Rthlr.	50 Alb.	4 D.
Die Weltlichen mittelst Grund- und Gewerbesteuer.	}	im Ober-Erzstifte	835 Rthlr.	10 Alb.	— D.
		im Nieder-Erzstifte	771 Rthlr.	3 Alb.	4 D.
		d. in denjenigen Fällen,			
wo den weltlichen Unterthanen eine einseitige Beitrags-Pflicht oblag, und diese durch Grund- und Gewerbesteuer erfüllt wurde:					
		im Ober-Erzstifte . . .	569 Rthlr.	51 Alb.	1½ D.
		im Nieder-Erzstifte . .	450	22	6½
		mithin im Ganzen . . .	1000	—	—

7. Die Erhebung der Steuer theilte sich zuvörderst in die zwei herkömmlichen Territorial-Bezirke des Churstaates, nämlich: in's Obere und in's Niedere-Erzstift, nach welchen auch die Gesamtkörperschaft der churtrierschen Landstände in zwei Hauptabtheilungen mit abgesonderten landschaftlichen Direktorien zerfiel; sodann fand aber auch in jedem dieser Landesbezirke eine Absonderung der Steuer-Erhebung nach dem geistlichen und respective weltlichen Stande der Steuerpflichtigen und der Landstände Statt, welche Letztern, so wie die Radizierung, Bewilligung und Umlage, auch die Einsammlung und Verwendung der Steuern zu den von ihnen geprüften und festgesetzten Erfordernissen des Landes überwiesen war.

8. Zu solchem Behufe, und den ober- und resp. niedererzstiftlichen landschaftlichen Direktorien, in ihrer Gession untergeben und verantwortlich, waren ein geistlicher und ein weltlicher General-Einnehmer, sowohl im Obern- als Niedere-Erzstifte, angeordnet, von welchen die jedesmaligen Steuerausschreibungen an die in ihre Bezirke fortirenden Vorstände des Clerus und resp. weltlichen Special-Empfänger ausgingen.

9. An die General-Einnehmer der von geistlichen Gütern resultirenden Steuern, resp. im Ober- und Niedere-Erzstifte, versirten nämlich direkt, alle größere geistliche Corporationen, Abteyen, Stifter und Klöster die Gesamtheit ihrer Steuerquote; und die Landdechanten, welche in ihren Christianitäts-Bezirken die Simplen aller Pfarr-, Kirchen- und andern kleinern geistlichen Beneficial-Güter colligirten, waren in demselbigen Verhältniß zu den General-Einnehmern des geistlichen Standes. Das Quantum und die Quote dieser einzufordernden und resp. einzuzahlenden Steuern ergab sich aus einem Auszuge der in den Gemeinde-Hebe-Registern bereits zusammengestellt aufgeführten Artikeln der Besteuerungs-Objecte der Geistlichkeit.

10. Die Klassen der ober- und niedererzstiftlichen General-Einnehmer des weltlichen Standes alimentirten sich dagegen durch die Einzahlungen der für jeden Amtsbezirk bestellten Special-Empfänger, welche die Summen der an sie gelangten, — durch Gemeinde-Vorsteher, Ortsbürgermeister und Junftvorstände colligirten —, individuellen Raten der Personal-, Gewerbe- und Grundsteuer in die resp. Central-Kassen abliefern. Auch bei diesen Ausschreibungen

gen, Einzahlungen und Erhebungen lagen die Gemeinde-Heberegister, selbstredend, zum Grunde.

11. Für die Mühewaltung der Special-Einnehmer in jedem Amte war diesen eine von den Steuergeldern in Abzug zu bringende Hebegebühr von 2 Procent landständisch bewilliget; sodann wurde aber auch denselben da, wo durch sie selbst die Erhebung der individuellen Steuer-Raten geschah, noch eine fernere Vergütung von 2 Procent, und da, wo durch die bezeichneten Unterempfänger Letzteres bewirkt wurde, diesen, nebst der Personal-Freiheit, 1 Procent Hebegebühr aus Gemeinde-Mitteln landesherrlich zugewendet.

12. Die Terminen der Steuer-Einzahlungen waren bei der Personalsteuer an den Schluß jedes Vierteljahrs verlegt, und wurden bei der Ausschreibung der Simplen die Erhebungszeitpunkte des Nahrungsgeldes und der Schätzung jedesmal landständischer Seits bestimmt; die Polizei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der Steuern war der ausschließlichen landesherrlichen Anordnung, Aufsicht und Handhabung unterworfen, jedoch wurde, bei der desfallsigen Legislation, auf die Anträge der Landstände vorzüglich gerücksichtigt.

VI.

Der Eintritts-Zeitpunkt der, nach dem Vorgesagten festgesetzten, neuen Steuerverfassung war der 1. Oktober 1723, indem die General-Einnehmer-Rechnung des Untern, Erzstifts Trier weltlichen Standes „die a 1ma „Octobris 1723 bis ad 1mam Decembris 1724, uff den „neuen Schätzungsfuß zum erstenmal aus-„geschrieben und erhobene Simpla,“ nebst den Ehegulden-Beiträgen, für den bemerkten Zeitraum verrechnet; die spätern gleichartigen Rechnungen sind, mit wenigen anticipirenden Ausnahmen, für die Dauer eines gewöhnlichen Kalenderjahres vom 1ten Januar bis 31ten Dezember aufgestellt, woraus dann Anfang und Ende des Steuerjahres erhellet.

VII.

Die Hauptresultate der Steuerumlage, nach den neu festgesetzten Grundsätzen, bestanden:

- a. in der Erhebung einer neuen Steuer: des Ehe- oder Schirm-Gulden, und
- b. in einer theilweisen Ermäßigung der Einheit des Steuerbeitrages der früher nach dem ältern Schatzungs-Fuß veranschlagten, nunmehr zu Nahrungsgeld- und neuer Schatzungs-Zahlung verpflichteten und quotisirten Unterthanen.

Zur Nachweisung und Behufs einer Vergleichung der Spezialitäten dieser, so wie mehrerer oben dargestellten und angedeuteten Thatsachen und Verhältnisse, wird die Anlage dienen, welche in ihren Elementen, aus den recessirten General-Einnehmerei-Rechnungen des niedern Erzstiftes weltlichen Standes geschöpft, die Zuverlässigkeit ihrer Positionen verbürget und auf die Schlußbemerkung führt:

daß die 1714 beabsichtigte, 1723 in's Leben getretene neue churtriersche Steuer-Verfassung — überall, nicht nur zur Aufbringung der gewöhnlichen und außerordentlichen Staats-Bedürfnisse, sondern auch der Geld-Erfordernisse der Gemeinde- und Amts-Bezirke — west-rheinisch bis zum Eintritt der jüngern französischen Besteuerungs-Normen, ostrheinisch aber auch noch nach der Dismembration des Churstaates Trier vollständige Anwendung gefunden habe.

Düsseldorf im Dezember 1832.

Der Herausgeber.

N a c h w e i s u n g

der in den General-Einnahmeherechnungen des Nieder-Erzbistums Trier weltlichen Standes, für die Jahrgänge
1701, 1711, 1722, 17²²/₂₁, 1740, 1780 und 1790

aufgeführten Geld-Beträge, welche in den bezeichneten Jahren in den unten genannten Steuerbezirken, nach der ältern und nach der seit 1723 eingeführten neuen Steuer-Verfassung, von den Steuerpflichtigen in uno simplo aufzubringen, resp. in Quartalraten zu entrichten waren, und deren Einheiten mit der landskändlich bewilligten Anzahl der Landes-Simplen multiplicirt, unter Zuziehung der feststehenden Quoten, bei den Special-Empfängern die für jeden Steuerbezirk zu verrechnende Soll-Einnahme bildete.

Bezeichnung der Steuer-Bezirke.	Tabula Simplorum, (nach dem ältern Schatzungs-Anschlag.)									Tabula Simplorum und Schirmgulden.																																			
	pro 1701			pro 1711			pro 1722			pro 17 ¹ / ₂						pro 1740						pro 1780 (nach der neuen Decenal-Revision.)						pro 1790																	
	Der Total-Betrag der angeschriebenen Anzahl Simplen ist in gleichzeitig bestimmten Raten zu erheben in den Monaten:									Der Simplen-Ertrag ist in festgesetzten Raten vom 1. Oct. 1723 bis 1. Decbr. 1724 zu erheben.						Der Che-Gulden ist in Quartal-Raten annuo zu empfangen.						Der Simplen-Ertrag ist in festgesetzten Raten zu erheben in den Monaten Decbr. 1739, Febr., April, Mai, Juni, Aug., Decbr. und Decbr. 1740						Der Che-Gulden ist in Quartal-Raten am 1. Jan., 1. Apr., 1. Juli u. 1. Octbr. 1740 zu empfangen.						Der Simplen-Ertrag ist in festgesetzten Raten zu erheben in den Monaten Jan., Febr., März, April, Mai, Juni, Septbr. u. Decbr. 1780						Der Che-Gulden ist in Quartal-Raten in den Monaten Jan., Febr., März, April, Aug., Septbr. und Decbr. 1790 zu erheben.					
	April, Juni, Septbr. u. Noebr.			Januar, März, Mai, Juli, Aug., Octbr. und Noebr.			Januar bis inclusive September.			Rthlr.		Sch.		Den.		Rthlr.		Sch.		Den.		Rthlr.		Sch.		Den.		Rthlr.		Sch.		Den.		Rthlr.		Sch.		Den.							
Stadt Coblenz und angehörige Dörfer . . .	202	26	—	202	3	6 ¹ / ₂	201	—	6 ¹ / ₂	170	12	5	600	18	—	136	35	6	696	18	—	117	20	5	714	18	—	122	10	4 ¹ / ₂	874	18	—												
Amt Coblenz und Bergpflege	314	30	—	314	30	—	314	30	—	194	3	¹ / ₂	560	—	—	185	35	4	553	18	—	177	27	¹ / ₂	634	36	—	179	4	2 ¹ / ₂	688	18	—												
Kirchspiel Heimbach	22	12	—	22	12	—	22	12	—	37	25	2 ¹ / ₂	154	18	—	33	44	3 ¹ / ₂	155	18	—	33	46	1 ¹ / ₂	179	18	—	34	10	1 ¹ / ₂	212	36	—												
Stadt und Amt Oberwesel	100	—	—	100	—	—	100	—	—	131	29	6 ¹ / ₂	418	18	—	114	49	5	373	—	—	110	11	1 ¹ / ₂	457	—	—	110	33	5 ¹ / ₂	501	18	—												
Stadt und Amt Montabaur	501	2	4	501	2	4	501	2	4	520	18	1 ¹ / ₂	1527	36	—	491	17	1	1662	36	—	491	38	1 ¹ / ₂	1863	36	—	493	7	4 ¹ / ₂	1683	36	—												
Werheim, annuo *)	100	—	—	100	—	—	100	—	—	100 Rthlr.						100 Rthlr.						100 Rthlr.						100 Rthlr.																	

*) Ein, anstatt aller Besteuerung, auf den Grund eines Privilegiums oder sonstigen Titels, von der Ortsgemeinde oder Gemeinde nach eigener Umlage beizubringendes Jahres-Quantum als Beitrag zu den angeschriebenen Landes-Steuern.